

Stenographisches Protokoll

der

14. Sitzung am 21. September 1868.

Inhalt:

Urlaube. — Petitionen.

Berichte des Straßen-Ausschusses

über das Gesetz, betreffend die Competenz und das Verfahren in Straßen-Angelegenheiten und

über das Gesetz, womit die Bezirksstraßen 1. Classe bestimmt werden.

4 Beilagen: Nr. 18, 77; 25, 90.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr v. Buol-Bernburg, Dr. Bayer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Mecsery.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Freiherr v. Buol-Bernburg liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 12. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 13. Sitzung;

der Bericht des Ausschusses für Straßenangelegenheiten über die Regierungsvorlage, betreffend die Erca-
merirung mehrerer Straßen;

der Antrag des Abgeordneten Wannisch, betreffend die Erklärung der Volksschulen als Landesangelegenheit und die daraus fließenden Konsequenzen;

der Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der Gemeinden und Bezirksvertretungen über das Schubkosten-
Verzütungs-Gesetz;

ein Bericht des Sonder-Ausschusses zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes über: I. Turnhalle, Theater, Schub-
wesen, Gendarmerie und Zwangsarbeits-Häuser.

Ich habe zu verkünden, daß der Herr Abg. Moriz R. v. Frand ein schriftliches Urlaubsgesuch an mich gerichtet hat, in welchem er, mit der Motivirung, daß ihm die Aerzte empfohlen haben, sich zur Herstellung seiner Gesundheit auf einige Zeit von hier zu entfernen, um einen 14tägigen Urlaub bittet. (Dieser Urlaub wird bewilligt.)

In Consequenz dessen erlaube ich mir mitzutheilen, daß der Herr Abg. R. v. Frand Mitglied und Obmann des Petitions-Ausschusses ist; da, dieser Ausschuss nur aus fünf Mitgliedern besteht und zahlreiche Petitionen ihrer Erledigung harren, so dürfte es angemessen sein, möglichst bald eine Ersatzwahl in denselben vorzunehmen. Wenn Niemand dagegen etwas einwendet, so werde ich gegen Ende der Sitzung die diesfällige Wahl veranlassen.

Abg. Dr. Fleckh (Judenburg): Nachdem Herr R. v. Frand auch Mitglied des Schul-Ausschusses und leider durch seine Kränklichkeit verhindert ist, an den Sitzungen desselben theilzunehmen, so wäre es wünschenswerth, auch diesen Ausschuss durch ein Mitglied zu verstärken.

Landeshauptmann: Ich wollte eben bemerken, daß ich es in das Ermessen des Herrn Obmannes des Volksschul-Ausschusses zu stellen beabsichtigte, ob eine Ersatzwahl für diesen Ausschuss, der nur aus sieben Mitgliedern besteht, vorgenommen werden solle oder nicht. Nachdem sich der Herr Obmann bereits geäußert, so werde ich auch diese Ersatzwahl vornehmen lassen.

Außerdem war der genannte Herr Abgeordnete auch Mitglied des Wahlprüfungs-Ausschusses; nachdem jedoch

dieser Ausschuß seine Thätigkeit bereits eingestellt hat, so dürfte eine Nachwahl für denselben überflüssig sein.

Eine Nachwahl in den Gemeinde-Ausschuß und in den Verfassungs-Ausschuß, deren Mitglied Herr R. v. Franck ebenfalls war, dürfte aus dem Grunde überflüssig erscheinen, da der eine dieser Ausschüsse aus 13, der andere aus 15 Mitgliedern besteht.

Ich werde also die beiden vorhin erwähnten Wahlen am Schlusse der Sitzung vornehmen lassen.

Der Herr Abg. v. Wintersberg bittet um Ertheilung eines Urlaubes bis zum Schlusse der gegenwärtigen Landtags-Session, weil der Fortgang der Grundentlastungs-Geschäfte zu Aufsee seine Anwesenheit daselbst dringend erheische. Dieser Urlaub dürfte wohl bewilligt werden, da es sich hierbei um die Förderung einer Landesangelegenheit handelt.

(Der Urlaub wird ertheilt.)

Es sind folgende Petitionen eingelaufen:

Ich selbst überreiche eine Petition des deutschen Demokraten-Vereins in Graz bezüglich der Gesetzgebung in Schulsachen. Wird dem Ausschusse für Volksschulen zugewiesen;

durch den Abg. Dr. Schmidt wurde überreicht eine Petition der Wähler der Stadt Windischgraz, worin gebeten wird, einen auflärenden Protest zur Kenntniß zu nehmen. Geht an den Petitions-Ausschuß;

durch den Abg. Dr. Bayer eine Petition des Bezirks-Ausschusses Fürstenfeld um Veranlassung der genauen Durchführung der Bestimmungen des §. 11 des Verzehrungssteuergesetzes vom J. 1829. Geht an den Landescultur-Ausschuß;

durch denselben Abgeordneten eine Petition der Gemeinderepräsentanz der Marktgemeinde Riegersburg um Aufnahme in die Curie der Städte und Märkte. Geht an den Verfassungs-Ausschuß;

durch den Abg. Dr. Graf eine Petition des deutschen Demokraten-Vereins in Graz, betreffend die Revision der Reichsraths- und Landtags-Wahlordnung. Geht an den Verfassungs-Ausschuß;

durch den Abg. Dr. Schmidt eine Petition der Stadtgemeinde Windischfeistritz um Kenntnißnahme der Proteste gegen die angesonnene Kosttrennung der unteren Steiermark von den übrigen Theilen des Kronlandes. Geht an den Petitions-Ausschuß;

durch den Abg. Dr. Schloffer eine Petition des Bezirks-Ausschusses Gibiswald um Einreihung der Bezirksstraße Gibiswald-Gleinstetten-Leibnitz in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Classe. Geht an den Straßen-Ausschuß;

ich selbst überreiche die Petition der Ortsgemeinde Gaal um Erwirkung der Aufhebung resp. Reform der gegenwärtig bestehenden Gesetze und Vorschriften über tarifmäßige Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein- und Fleischverbräuchen außerhalb der geschlossenen Städte und des Institutes der Verzehrungssteuer-Bestellten. Geht an den Landescultur-Ausschuß.

Ich erlaube mir mitzutheilen, daß es, wenn nicht die laufenden wichtigen Geschäfte stocken sollen, dringend nothwendig ist, daß der Landes-Ausschuß morgen Mittags 12 Uhr eine Sitzung halte; ich ersuche daher die Herren Obmänner jener Ausschüsse, welche auf die Beziehung von Landes-Ausschüssen reflectiren, auf diese Sitzung des Landes-Ausschusses Rücksicht zu nehmen.

Einladungen zu Ausschuß-Sitzungen habe ich zu verkünden:

Zum Ausschusse für Mittel- und höhere Schulen für heute Nachmittag 5 Uhr;

zum Rechenschaftsberichts-Ausschusse für morgen 10 Uhr Vormittags;

zum Verfassungs-Ausschusse für heute unmittelbar nach der Landtags-Sitzung, u. z. im Locale Nr. 1.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des S.-A. in Straßen-Angelegenheiten über das Gesetz, betreffend die Competenz und das Verfahren in Straßen-Angelegenheiten.**

(Beil. Nr. 77. — Hiezu Beil. Nr. 18.)

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad** (von der Tribune): Bei der Kürze der Zeit, die uns noch gegeben ist, glaube ich bezüglich der Beleuchtung des Standpunktes, von welchem der Sonder-Ausschuß bei der Kritik des vorliegenden Gesetzentwurfes ausgegangen ist, mich auf den ohnehin gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befindlichen Bericht beziehen zu dürfen. Ich würde nur dann auf eine nähere Erörterung zurückkommen, wenn aus der Mitte des Hauses sich eine Stimme gegen die Ausschußanträge erheben sollte. Ich glaube daher, daß gleich in das Meritum des Gesetzes eingegangen werden kann, und will nur in formalibus bemerken, daß dieser Gesetzentwurf ein eigenthümliches Schicksal betreffs seiner formellen Behandlung gehabt hat.

Es ist nämlich vorerst die Drucklegung einer Uebersicht des Gesetzentwurfes, wie er aus den Berathungen des Sonder-Ausschusses hervorgegangen ist, nicht ohne Verschulden des Obmannes dieses Ausschusses unterlassen und erst nachgeholt worden.

Nachdem dieselbe aber erfolgt war, ist in der letzten Stunde von Seite der Regierung die Mittheilung eingelangt, daß einzelne Punkte dieses Gesetzentwurfes zu

Folge aus Wien eingelangter Weisungen in entschiedener Weise beanstandet werden. — Man hat der Einfachheit der Berathung wegen es für nothwendig gefunden, den Entwurf neuerdings einer Besprechung im Ausschusse zu unterziehen; von der Drucklegung jener Aenderungen aber, welche aus dieser Finalberathung hervorgegangen sind, glaubte man um so eher Umgang nehmen zu dürfen, als dieselben höchst unbedeutend sind.

Landeshauptmann: Ich ersuche, die einleitenden Bemerkungen des Berichtes vorzulesen, damit die Generaldebatte hierüber eröffnet werden könne.

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad** (liest den allgemeinen Theil [auf S. 1 und 2] des Berichtes in Beil. Nr. 77).

Generaldebatte.

Statthalter **Freiherr v. Meséry:** Es ist unzweifelhaft, daß der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt ist, einem wirklichen Bedürfnisse zu entsprechen.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat auch die Regierung, welche das Wünschenswerthe des Zustandekommens dieses Gesetzes erkennt, ihre Aufmerksamkeit nur auf einige Punkte gerichtet, bei welchen es sich um prinzipielle Fragen handelt. Ich bin daher beauftragt, nur in Bezug auf diese, u. z. solche Punkte in die Debatte einzugreifen, wo es sich um Momente handelt, deren Berücksichtigung mit der Frage der Allerhöchsten Sanction des Gesetzes selbst im Zusammenhange stünde.

Mit Rücksicht auf diese wenigen Worte bitte ich den hohen Landtag, für den Fall als ich in die Lage kommen sollte, einige Bemerkungen zu machen, dieselben der geneigten eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Landeshauptmann: Wenn sich in der Generaldebatte Niemand mehr zum Worte meldet, so schreiten wir zur

Specialdebatte.

Titel.

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad** (liest den Titel des Gesetzes in Beil. Nr. 77).

Einer derjenigen Punkte, bei welchen über Veranlassung des bei den Berathungen anwesenden Herrn Regierungs-Commissärs eine Aenderung vorgenommen wurde, ist der Titel des Gesetzes.

Es war nämlich eine offenbare Omission, daß man bei dem Titel nicht darauf hingewiesen hat, daß es sich selbstverständlich hier nicht um die ärarischen oder Reichsstraßen handle, und der Sonder-Ausschuß beantragte daher folgenden Titel:

„Gesetz,

„vom

„betreffend die Competenz und das Verfahren in An-

„gelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege

„giltig für das Herzogthum Steiermark.“

(Niemand meldet sich zum Worte; dieser Titel wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad** (liest):

A. Von der Enteignung und den Verpflichtungen der Grundeigenthümer in Beziehung auf den Wegebau.

§§. 1—6.

(Dieselben werden mit der Aufschrift, dem Eingang und den zugehörigen Marginal-Rubriken ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 7.

Abg. **Scholz** (Boitsberg): In diesem Paragraphen finden sich mehrere Objecte angeführt, welche die öffentlichen Wege oder den Verkehr auf denselben gefährden oder erheblich belästigen können. Auf der Bezirksstraße von Boitsberg kommt es nun vor, daß dicht neben der Straße Steinbrüche liegen, wodurch sehr häufig die Passanten in Lebensgefahr kommen können.

Ich stelle daher den Antrag:

„Es sei im §. 7 nach dem Worte „Ziegelöfen“ das Wort „Steinbrüche“ einzufügen, am Schlusse aber der Zusatz zu machen: „wenn letzteres aber wegen Terrainverhältnissen nicht thunlich wäre, so ist durch Kunstbauten die nöthige Vorsorge zu treffen.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte, die Debatte wird geschlossen.)

(Dieser Antrag wird zahlreich unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad:** Ich halte einen Beisatz wie der gewünschte aus dem Grunde nicht für nothwendig, weil die Sicherung der Passanten an einer öffentlichen Straße gegen Lebensgefahr durch an der Straße befindliche Vorrichtungen oder Unternehmungen jedenfalls ein Act der Ausübung der Polizeigewalt ist, die den Gemeinden und denjenigen Organen, welche hiezu gesetzlich berufen sind, ohnehin obliegt. Wenn die Gemeinden ihre Schuldigkeit nicht thun, so wird es Sache der die Polizeigewalt ausübenden Behörden sein, gegen solche Gefahren Vorsorge zu treffen.

Hier ist auch nur von der Errichtung solcher Anlagen, welche den öffentlichen Verkehr gefährden oder belästigen, die Rede; es läßt sich aber im Falle der Eröffnung eines Steinbruches nicht vorhersehen, ob derselbe in seiner weiteren Ausführung eine Gestalt annehmen werde, welche den Passanten eines Weges gefährlich werden kann. Es wäre daher kaum thunlich, bei der Errichtung eines Steinbruches dem Eigenthümer desselben die

Pflicht aufzuerlegen, durch Kunstbauten für die öffentliche Sicherheit zu sorgen; zeigt sich im Laufe der Zeit, daß Vorkehrungen nothwendig sind, z. B. um die Passanten gegen herabfallende Steine zu sichern, so wird es an der Zeit sein, die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Ich halte also die Aufnahme des beantragten Zusatzes in den §. 7, der nicht von Begräunung bestehender, den Verkehr belästigender Vorrichtungen, sondern von der Errichtung neuer handelt, nicht für angezeigt.

(§. 7 des Ausschußantrages in Beil. Nr. 77, dann der Zusatz: „Steinbrüche“ werden angenommen. — Der Zusatz: „wenn letzteres aber u.“ wird mit 23 gegen 23 Stimmen abgelehnt.)

Berichterst. **Dr. Ritter v. Conrad** (liest:

§§. 8—9

samt Marginalrubriken; dieselben werden angenommen.)

(liest):

§. 10.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: In diesem Paragraphe wird der politischen Bezirksbehörde nach erfolgtem Enteignungs-Erkenntniß eine doppelte Gesticion zugemuthet: erstens das Einschreiten bei der gerichtlichen Behörde um die Vornahme der gerichtlichen Schätzung, und zweitens die Mittheilung der theiligten Interessenten an das Gericht, behufs ihrer Verständigung vom Tage der Vornahme der gerichtlichen Schätzung.

Das Enteignungs-Erkenntniß ist von der politischen Behörde geschöpft, und es gehört auch vollkommen in ihren Wirkungskreis; allein die weiteren Schritte im Falle eine Einigung über den Preis der Enteignung nicht erzielt werden sollte, fallen nicht in den Wirkungskreis der politischen Behörde sondern in den des Interessenten, und das ist hier der Wegebaupflichtige, derjenige, welcher das Enteignungs-Erkenntniß hervorgerufen hat.

Ich bin daher beauftragt, im Namen der Regierung dem hohen Landtage die Bedenken gegen diesen Paragraph vorzutragen. Abgesehen davon, daß durch die Ausführung dieses Paragraphen der politischen Behörde in dem gegebenen Falle eine bedeutende Geschäftslast zuwachsen würde — was aber, wenn es nothwendig wäre, weniger in Betracht käme — so handelt es sich hier principiell um eine Angelegenheit, welche nicht in den Wirkungskreis der politischen Behörde gehört. Ich glaube ferner, daß für den Wegebaupflichtigen auch keine Geschäfts-erleichterung einträte, indem die Schritte, welche in dieser Beziehung dem Enteignuer obliegen würden, auch dann, wenn der Geseßestext, wie er vom Ausschusse beantragt wird, bliebe, von ihm zu machen wären, und weil er alle

Behelfe derart beizubringen hätte, wie wenn er selbst das Einschreiten unmittelbar bei dem Gerichte machen würde. Er müßte das Enteignungs-Erkenntniß beibringen und um die Veranlassung der gerichtlichen Schätzung ansuchen; die politische Behörde hätte dann beim Gerichte die weitere Amtshandlung zu veranlassen, — ein Umweg, welcher dem Enteignuer erspart werden kann.

In so ferne aber mit dem vorliegenden Paragraphen beabsichtigt würde, daß von Amtswegen, d. h. gebührenfrei, die diesfalls erforderlichen Amtshandlungen vorgenommen werden sollen, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß eine Ausnahme vom Gebührengesetze und die Gebührenfreiheit wohl nicht in einem Landesgesetze ausgesprochen werden könnte.

Was endlich den letzten Absatz des §. 10, worin von der Bekanntgebung der theiligten Interessenten an das Gericht gesprochen wird, anbelangt, so glaube ich, daß diese theiligten Interessenten ohnehin aus den Einschreiten bekannt werden müssen; denn in dem Einschreiten muß das Object, welches durch das Enteignungs-Erkenntniß berührt wird, so wie der Eigenthümer, oder der Interessent bezeichnet sein, welchem durch das Enteignungs-Erkenntniß eine gewisse Pflicht auferlegt worden ist. Es scheint daher eine weitere Mittheilung von anderen Interessenten kaum mehr am Plage zu sein, und ich wüßte nicht, welche darunter gemeint wären.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz):

Die Bedenken, welche uns eben aus dem Munde Sr. Excellenz des Herrn Statthalters bekannt gegeben worden sind, wurden, wie der Herr Berichtstatter bereits gesagt hat, auch im Ausschusse von dem Herrn Regierungsvertreter geltend gemacht. Allein der Ausschuss hat die Verschiedenheit, welche zwischen der Anschauung der Regierung und der seinigen ausgedrückt in dem vorliegenden Gesezentwurfe bestehen soll, für so unbedeutend erachtet, daß er nicht glaubte, den prinzipiellen Standpunkt, den er hiebei eingenommen hat, sogleich aufgeben zu sollen.

Wenn das prinzipielle Bedenken der Regierung darin besteht, daß gewisse Akte vorzunehmen, wie z. B. selbst um die Schätzung der zu enteignenden Grundstücke anzufangen, oder selbst die Schätzung vornehmen zu lassen, nicht im Wirkungskreise der politischen Behörde liegen soll, so möchte ich darauf erwiedern, daß dieser Wirkungskreis nicht ein für allemal festgestellt ist, sondern daß er sich durch die Special-Gesetzgebung ergibt; wenn daher ein Special-Gesetz der politischen Behörde aufträgt, sie habe einen bestimmten Akt vorzunehmen, so ist von dem Augenblick an, als das Gesetz sanctionirt ist, der Wirkungskreis der politischen Behörde um das erweitert, und

man kann dann nicht sagen, daß liege nicht im Wirkungskreise der politischen Behörde.

Es wird sich aber auch aus einer Vergleichung des Verfahrens, welches der Sonder-Ausschuß in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfe bei Enteignungen eingehalten wissen will, mit dem Verfahren, wie es sich nach der Ansicht, der Regierung entwickeln soll, ergeben, daß zwischen diesen beiden Arten von Verfahren ein sehr bedeutender Unterschied nicht vorhanden ist, wenigstens in der Richtung nicht, daß nach dem von der Regierung gedachten Verfahren den politischen Behörden an Arbeit etwas erspart würde, dagegen in practischer Beziehung gewiß der, daß die Bezirks-Ausschüsse an Arbeit etwas mehr erhalten. Uebrigens sind diese Bedenken so de minimis, daß ich nicht wünschen würde, daß ihr ethalben die Sanction des Gesetzes aufgehalten werde.

Um Ihnen aber zu zeigen, daß eine wesentliche Erleichterung der politischen Behörden nach der Fassung des Gesetzes, wie sie die Regierung wünscht, nicht erfolgen wird, erlauben Sie mir nur, das Verfahren, wie es von dem Ausschuße vorgeschrieben wird, und das Verfahren, wie es sich die Regierung denkt, mit einander zu vergleichen.

Das erste, was zu geschehen hat, wenn ein Bezirks-Ausschuß für die Anlage oder Erweiterung einer Straße Grundstücke braucht, ist, daß er sich mit den Besitzern derselben dahin in das Einvernehmen zu setzen hat, daß der Vergleich, den er etwa so glücklich ist, mit denselben zu schließen, sich nicht nur auf die Abtretung der Grundstücke, sondern auch auf die Entschädigung beziehe. Wenn der Bezirks-Ausschuß so glücklich ist, ein solches Uebereinkommen zu treffen, so ist es natürlich, daß der Bezirks-Ausschuß alle weiteren Schritte selbst vornimmt; denn er kommt dann in keine weitere Collision mehr, er ist durch den Vertrag Eigenthümer der Parzelle. Ganz anders aber steht die Sache, wenn es zum Enteignungsverfahren selbst kommen muß. Die Enteignung ist immer ein Zwang, der einem Eigenthümer auferlegt wird; es wird ihm zugemuthet, im öffentlichen Interesse sein Eigenthumsrecht gegen seinen Willen aufzugeben. Wenn also eine zwangsweise Enteignung statifinden muß, so soll nach der Meinung des Sonder-Ausschusses der Bezirks-Ausschuß bei der ganzen Verhandlung, bei welcher er doch als Partei erscheint, ganz außer Spiel bleiben, und es soll das ganze weitere Verfahren einer unabhängigen, unparteiischen, bei der Sache gar nicht theilhaftigen l. f. Behörde überlassen werden. Das ist das Prinzip, das dem Verfahren, wie es der Landes-Ausschuß und der Sonder-Ausschuß empfohlen haben, zu Grunde liegt.

Wenn man nun an das Verfahren selbst geht, so

wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe gefordert, daß der Bezirks-Ausschuß an die politische Bezirksbehörde das Ansuchen stelle, daß, nachdem er einen Vergleich nicht zu Stande brachte, gewisse Parzellen von Grundstücken, Häusern u. s. w. zu Strassenzwecken enteignet werden sollen; er wird von der politischen Bezirksbehörde das Enteignungs-Erkenntniß fordern. Diese wird das Enteignungsverfahren einleiten, wird die Commission abführen, und wird das Enteignungs-Erkenntniß fällen. Darin besteht zwischen Regierung und Ausschuß keine Differenz.

Wenn nun aber das Enteignungs-Erkenntniß gefällt ist, so wird nach dem vorliegenden Gesetze die politische Behörde einfach das Enteignungs-Erkenntniß, sobald es rechtskräftig geworden ist, dem Gerichte mittheilen, und das Gericht unter Angabe der zu enteignenden Parzellen und der Grundbesitzer ersuchen, daß es die gerichtliche Schätzung vornehme. Ich sehe da keinen Akt, den nicht ebenso wie ein Privater eine öffentliche Behörde vornehmen könnte. Wenn das Gericht die Schätzung vorgenommen hat, so würde sich die politische Behörde um eine Abschrift des Enteignungs-Erkenntnisses an das Gericht wenden, und würde auf Grundlage dieser Abschrift des Schätzungsprotokolles dem Bezirks-Ausschuße diejenigen Personen bekannt geben, an welche Beträge und in welcher Höhe diese Beträge zu bezahlen sind. Wenn der Bezirks-Ausschuß das erfahren hat, wird er einfach diese Beträge zu bezahlen oder zu deponiren haben; unter Ausweis der geschehenen Zahlung oder Deponirung wird er sich dann an die politische Bezirksbehörde wenden, um nach §. 14 die Einweisung in den Besitz der enteigneten Grundstücke zu erhalten. Die politische Bezirksbehörde wird nach erfolgter Einweisung den Evidenzhaltungs-Geometer oder diejenige Behörde, unter der dieser steht, beauftragen, die zur Evidenzhaltung des Catasters notwendigen Abschreibungen vorzunehmen, und wird an die Grundbuchsbehörde unter Anschluß des Enteignungs-Erkenntnisses das Ansuchen stellen, im Besitzstande der betreffenden Grundstücke bemerken zu lassen, daß in Folge des Enteignungs-Erkenntnisses vom so und so vielen die Parzellen mit so und so viel Quadratlastern von diesen Grundstücken abgeschrieben werden.

Das ist das Verfahren nach dem vorliegenden Entwurfe. Das Verfahren nach dem Wunsche der Regierung unterscheidet sich davon wesentlich nur darin, daß die politische Behörde von allen selbstständigen Schritten erimirt sein und immer nur einschreiten soll auf Einschreiten des Bezirks-Ausschusses. Da würde, nachdem das politische Enteignungs-Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, der Bezirks-Ausschuß beim Gerichte selbst die Schätzung zu begehren haben. Aber schon die Frage, ob das Enteignungs-

nungs-Erkenntniß rechtskräftig ist, wird viele Schreibereien machen; denn entweder wird sich der Bezirks-Ausschuß an die politische Behörde wenden müssen mit der Bitte, daß ihm bestätigt werde, das Enteignungs-Erkenntniß sei rechtskräftig, oder aber es wird die politische Behörde von jedem einzelnen gegen das Enteignungs-Erkenntniß erfolgten Rekurse dem Bezirks-Ausschusse Mittheilung zu machen haben; von jeder einzelnen Entscheidung über einen solchen Rekurs wird sie wieder dem Bezirks-Ausschuß Mittheilung zu machen haben, bis endlich durch alle diese Mittheilungen der Bezirks-Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen hat: Jetzt ist das Enteignungs-Erkenntniß rechtskräftig. Daß das keine Verminderung der Schreiberei für die politischen Behörden ist, scheint mir am Tage zu liegen.

Ist aber endlich dieses Verfahren überwunden, so wird der Bezirks-Ausschuß gleichsam als Partei beim Gerichte um die Schätzung ansuchen; er wird dann selbst beim Gerichte die Abschrift des Schätzungs-Protokolles zu begehren haben, ja er wird vielleicht so weit gehen müssen, auch die Abschriften des Protokolles für alle interessirten Parteien zu nehmen und die Zustellung an dieselben zu verlangen.

Wenn er das alles überwunden hat, wenn endlich die Schätzung vorgenommen und vollkommen rechtskräftig ist, dann muß er zur Zahlung und Deponirung schreiten wie im ersten Falle, und muß sich auch wieder an die politische Behörde um die Einweisung wenden.

Nach der Einweisung müßte der Bezirks-Ausschuß wieder veranlassen, daß im Cataster die Evidenz über die Enteignung der Grundstücke hergestellt werde; er müßte daher wieder an die politische Behörde sich um die Bestätigung wenden, daß die Grundstücke in den Besitz des Bezirks-Ausschusses in Folge Enteignungs-Erkenntnisses gekommen sind, um mit diesem Belege die Anmerkung im Grundbuche über den Besitzstand zu erhalten.

Daß dieses Verfahren nach dem Wunsche der Regierung für die politische Behörde keine Vereinfachung der Geschäfte ist, daß es aber dem Bezirks-Ausschusse viel mehr Arbeit, daß es ihm viel mehr Schreiberei macht, das scheint am Tage zu liegen.

Uebrigens ist die Sache nicht von einer solchen principiellen Bedeutung, daß man an dieselbe das Geschick dieses Gesetzes hängen sollte. Ich würde daher beantragen, daß das erste Alinea des §. 10 so zu fassen wäre:

„Zur Durchführung des weiteren Entäußerungs-Verfahrens ist durch das zuständige Bezirksgericht
„richt ic.“

so daß die Worte: „hat die politische Bezirksbehörde“ zu entfallen haben.

In dem dritten Alinea würden ebenfalls die Worte: „die politische Behörde hat“ auszubleiben haben und dieses Alinea würde lauten:

„Dem Gerichte sind alle theilhaftigen Interessenten behufs der Verständigung vom Tage der vorzunehmenden Schätzung bekannt zu geben.“

Eine natürliche Folge der Annahme dieser Fassung wäre, daß die §§. 12 und 13 entfallen.

Damit wäre die Sache heute noch nicht principiell entschieden, denn es würde, nachdem im §. 20 des Straßengesetzes vom 23. Juni 1866 ohnehin die Instruktion zur Durchführung des Straßengesetzes dem Einvernehmen zwischen dem Landes-Ausschusse und der Regierung überlassen ist, auch den Verhandlungen zwischen diesen beiden Faktoren zu überlassen sein, wie sie dieses rein formelle Verfahren bei der Vornahme der Enteignung unter einander regeln wollen.

Abg. **Friedrich Brandstetter** (Marburg): Ich möchte mir nur wenige Worte erlauben:

So viel aus den Auseinandersetzungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters und des Herrn Vorredners zu ersehen ist, handelt es sich bei dem vorliegenden Paragraphen nur darum, ob die Bezirks-Ausschüsse eine Mehrarbeit beim Enteignungsverfahren erhalten sollen, oder nicht. Ich kann nun kaum glauben, daß gegenwärtig, wo das Land durch die neue politische Organisation ohnehin so vielfach in Anspruch genommen ist, bei der Theilung der aus dem Enteignungsverfahren entspringenden Arbeit die politischen Behörden zu weniger verhalten werden sollen, als ihnen zu leisten leicht möglich ist, während den Bezirks-Ausschüssen eine neue Arbeit ohne allen principiellen Grund zugewiesen werden soll.

Man kann nicht voraussetzen, daß unsere verantwortliche freisinnige Regierung eine Principienfrage darin erblickt, daß den Bezirks-Ausschüssen überflüssiger Weise Arbeit zugewiesen werden soll, und es wäre sehr wünschenswerth, wenn die im §. 10 vom Ausschusse gewünschte Art und Weise des Verfahrens adoptirt und zur Vereinfachung des ganzen Vorganges den politischen Behörden ein Theil des Enteignungsverfahrens übertragen würde, da im entgegengesetzten Falle den Bezirks-Ausschüssen viel überflüssige Arbeit zugemuthet würde.

Abg. **Dr. v. Stremayr** (Graz): Ich möchte nur vom Standpunkte des gerichtlichen Vorgehens mir einen Antrag erlauben.

Derjenige, welcher dem Gerichte gegenüber die Mittheilung der Interessenten zu machen hat, erscheint als Partei, und als solche hat er es zu vertreten, wenn er etwa nicht alle Interessenten dem Gerichte bekannt gegeben hat. Als eine solche Partei aber kann in

keinem Falle die politische Behörde, sondern jedenfalls nur der Wegebaupflichtige fungiren. Wenn ich annehme, es würde der politischen Behörde auferlegt, dem Gerichte alle Interessenten bekannt zu geben und es würde von Seite der politischen Behörde einmal eine Verständigung eines Interessenten unterlassen, so entstände daraus ein Conflict, welcher unter Anwendung der Grundsätze der allg. Gerichtsordnung nicht gelöst werden könnte.

Ich halte es daher vom Standpunkte der Gerichtsordnung für nothwendig, daß mit Bestimmtheit gesagt werde, wer die Bekanntgabe an das Gericht vorzunehmen habe, und ich erlaube mir diesfalls den Antrag, daß in dem letzten Alinea des §. 10 gesagt werde:

„Der Wegebaupflichtige hat dem Gerichte alle theiligten Interessen behufs der Verständigung vom Tage der vorzunehmenden Schätzung bekannt zu geben.“

Es mag sein, daß eine solche Mittheilung nach den früheren Verhältnissen von der politischen Behörde geschehen ist; dann ist sie aber von derselben nur in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Wegebaupflichtigen geschehen; davon kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen und auf Grund unserer jetzigen Straßengesetze keine Rede sein, weshalb es mir jedenfalls besser erscheint, daß diejenige Stylisirung vorgenommen werde, welche ich mir zu beantragen erlaubt habe.

Rector magnificus Dr. Michel: Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Sonder-Ausschuß bei der Entwerfung dieses Paragraphen die löbliche Absicht gehabt, das Verfahren in Enteignungsfällen zu vereinfachen. Wenn ich nun dieses neu einzuführende Verfahren mit dem Expropriations-Verfahren vergleiche, welches durch frühere Gesetze bereits eingeführt ist, so finde ich in dem ersteren keine Vereinfachung, sondern eher das Gegentheil.

Ich möchte mir in dieser Beziehung erlauben, auf das Expropriations-Verfahren aufmerksam zu machen, welches in Bergbau-Angelegenheiten durch das Berggesetz vom Jahre 1854, also durch ein neueres Gesetz, vorgeschrieben ist.

Nach diesem Gesetze hat auch der Privateigenthümer die Verpflichtung, gegen angemessene Schadloshaltung Grund und Boden abzutreten, und wenn zwischen ihm und dem Bergbau-Unternehmer als Expropriationsberechtigten ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt wird, so hat die politische Behörde im Einvernehmen mit der Bergbehörde das Enteignungserkenntniß zu schöpfen.

So weit wäre die Sache in dem Berggesetze und in dem vorliegenden Entwurfe gleich; allein nach dem Berggesetze hat die politische Behörde nicht bloß über die Ver-

pflichtung, das Eigenthum abzutreten, sondern zugleich auch über die Entschädigung zu erkennen, und zwar nach dem Befunde der Sachverständigen, und nur, wenn auch mit diesem Auspruche über die Entschädigung der eine oder andere Theil nicht einverstanden ist, wird beiden Theilen die Betretung des Rechtsweges vorbehalten.

In sehr vielen Fällen werden sich beide Theile auch mit den die Entschädigung betreffenden Ausprüchen der politischen Behörde begnügen und es ist dann ganz unnöthig, die Sache noch vor die Gerichte zu bringen. Nach dem Vorschlage des Sonder-Ausschusses aber müßte jede Enteignungs-Angelegenheit vor das Gericht kommen, weil die politische Behörde nur über die Abtretung von Grund und Boden und nicht zugleich auch über die Entschädigung zu erkennen hätte.

Ich halte das Verfahren, welches das citirte Berggesetz vorschreibt, wonach, wie gesagt, der Auspruch der politischen Behörde sich indirekt auch auf die Entschädigung erstreckt, gleichwohl aber nur ein provisorischer ist, weil es beiden Theilen freisteht, den Rechtsweg zu betreten, für zweckmäßiger. Betritt keine der Parteien den Rechtsweg, wollen sie es bei dem Auspruche der politischen Behörde bewenden lassen, so ist die Sache viel einfacher und rascher abgethan, als wenn in jedem einzelnen Falle die gerichtliche Schätzung und das Einschreiten der Bezirksbehörde erfolgen müßte.

Zum Beweise dienen die §§. 101—103 des Berggesetzes; der letztere ist namentlich maßgebend, und ich werde mir erlauben, denselben vorzulesen (liest):

„In der Entscheidung ist sogleich nach dem Befunde der Sachverständigen eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen.“

„Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufriedenstellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbau-Unternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt hat, sogleich auf die Grundüberlassung zu dringen berechtigt.“

Ich würde diesen Modus, der, wie gesagt, kein neuer ist, für das ganze Enteignungsverfahren bezüglich nicht ärarischer Straßen vorschlagen.

Sollte mein Antrag nicht angenommen werden, so erlaube ich mir noch eine Bemerkung, welche die Textirung des §. 10 betrifft, — allerdings von untergeordneter Bedeutung. Es ist da von „Bezirksgerichten“ die Rede; möglicherweise ist aber nach der Juridictions-Norm nicht ein Bezirksgericht, sondern ein Kreis- oder Landes-

gericht kompetent; es wird also der allgemeine Ausdruck: „Gericht“ vorzuziehen sein.

Statthalter **Freih. v. Mecséry**: Es sind nur drei Aenderungen in Bezug auf §. 10 in Antrag gebracht:

Die eine von dem ersten Herrn Vorredner, welche dahin geht, den Anschauungen der Regierung in diesem Paragraph, sowie in den nachfolgenden, Rechnung zu tragen. Ich erlaube mir daher diesen Antrag dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

Der zweite Antrag geht dahin, nur in der letzten Alinea dieses Paragraphes die Aenderung eintreten zu lassen, daß dem Wegebaupflichtigen die Bezeichnung der Interessenten zuzumühen sei.

In dieser Richtung erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß die Interessenten ja unzweifelhaft in dem Enteignungserkenntnisse deutlich enthalten sein müssen. Denn daselbe muß das Objekt enthalten, welches enteignet wird; es muß ferner auch den Eigenthümer dieses Objektes enthalten, und schließlich muß aus demselben auch zu ersehen sein, zu wessen Gunsten die Enteignung stattfindet, also wer der Wegebaupflichtige ist. Das sind die einzigen maßgebenden Momente, welche die Interessenten bezeichnen. Nachdem nun der Wegebaupflichtige sein Einsprechen bei Gericht um gerichtliche Schätzung doch mit dem Enteignungserkenntnisse belegen muß, so muß er ipso facto dem Gerichte die Interessenten bekannt geben; ich bezweifle also die Nothwendigkeit, den Passus in das Gesetz aufzunehmen, daß das Gericht in die Kenntniß derjenigen Personen zu setzen sei, welche bei der gerichtlichen Schätzung interessirt sind.

Der dritte Antrag geht dahin, die Bestimmungen des Berggesetzes auf den vorliegenden Fall in Anwendung zu bringen. Dem entgegen erlaube ich mir die Bemerkung, daß erstens das Berggesetz ein allgemein giltiges Gesetz ist und daß es sich dabei um eine Modifikation des Enteignungsverfahrens überhaupt handelt. Das ist etwas ganz anderes, als wenn es sich bloß um die Kompetenz der Behörden, bei einem nicht schon durch bestimmte Gesetze geregelten Verfahren handelt. Zweitens kann ich nicht einsehen, daß durch die Anwendung der Bestimmungen des Berggesetzes auf den vorliegenden Fall eine Abkürzung des Verfahrens entstehen würde; denn wenn der Ausspruch der politischen Behörde nach Zuziehung von Kunstverständigen und Schätzleuten nicht maßgebend ist, sondern bloß als ein Vermittlungsversuch betrachtet wird, so steht ja auch nichts entgegen, daß Vermittlungsversuche unmittelbar zwischen dem Berechtigten und demjenigen, dessen Recht enteignet werden soll, stattfinden; eine Abkürzung würde ich also in der Annahme der Bestimmung

des Berggesetzes durch das Dazwischentreten der politischen Behörde kaum finden.

(Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen.)

Die Anträge der Abg. Dr. Mor. v. Kaiserfeld und Dr. v. Stremayr, sowie der eventuelle des R. M. Dr. Michel werden unterstützt; der Hauptantrag des letzteren wird dagegen nicht unterstützt.)

Berichterst. **Dr. R. v. Conrad**: Ich habe nach der Auseinandersetzung, die der verehrte Herr Vorredner v. Kaiserfeld bereits dem h. Hause gemacht hat, in der Sache wenig mehr zu sagen. Ich bin nicht berechtigt, im Namen des Sonder-Ausschusses über irgend einen Antrag ein Votum abzugeben; ich halte aber die Gefahr, ein Gesetz fallen zu sehen, das eine so wesentliche Lücke in der jetzigen Straßen-Legislative auszufüllen hat, und dessen Mangel ein so großes Hemmniß der Arbeiten in einem der wichtigsten Ressorts des öffentlichen Wohles, des Straßenwesens, ist, für eine so große, daß schon aus diesen Gründen sich dem Antrage des Herrn Dr. v. Kaiserfeld angeschlossen werden könnte. Ich möchte aber um so eher dem Antrage des Herrn Dr. v. Kaiserfeld zustimmen, als damit doch noch nicht alles verloren wäre. Es ist dann noch immer die Möglichkeit gegeben, daß die h. Regierung vielleicht durch ein Beobachtungsjahr sich überzeuge, der Geschäftszuwachs, der der politischen Behörde in Folge dieses §. 10 zugehen würde, sei ein so unbedeutender, daß dieser Gesichtspunkt ganz wegfällt.

Was aber den wesentlichen meritorischen Gesichtspunkt betrifft, den der Sonder-Ausschuß und auch die Verfasser dieses Gesetzesentwurfes vor Augen gehabt haben, so glaube ich denselben mit wenigen Worten dahin bezeichnen zu können, daß die Verfasser dieses Gesetzesentwurfes und diejenigen, welche ihn berathen haben — wenn ich so sagen darf — auf der Seite der Wegebaupflichtigen stehen, und daß daher von dieser Seite ein Beispiel der loyalsten Selbstverleugnung dadurch gegeben worden ist, daß man so weit als möglich in dem Streben gegangen ist, den Privaten einen energischen Schutz gegen Eingriffe in ihre Rechte zu verschaffen.

Dieser Gesichtspunkt ist, ich möchte sagen mit ängstlicher Sorge in allen Paragraphen von 9—14 durchgeführt worden, und es ist insbesondere im §. 14 die Einweisung in die Hände der politischen Behörde gelegt worden, so daß derselben der ausgiebigste Schutz gegen Beschädigungen des Privaten möglich wäre. Wenn die h. Regierung es für angemessen findet, diesen Schutz nicht in seiner ganzen Ausdehnung, wie er hier angeboten ist, für den Privaten in Anspruch zu nehmen, so ist dies ihre

Sache; dem Sonder-Ausschusse schien das Verfahren, wie es hier vorgeschlagen ist, ein wohlgeordnetes Ganzes zu sein, indem nämlich die politische Behörde das Enteignungserkenntniß fällt und dasselbe mit einem Minimum von Arbeit auch durchführt; indem sie, nachdem ihr durch das Erkenntniß bereits alle Interessenten bekannt geworden sind, dieselben dem Gerichte auf die einfachste Weise bekannt gibt, das Schätzungsergebniß entgegennimmt und den Ausspruch thut, wer zu zahlen hat und an wen zu zahlen ist.

Ich kann daher von meinem Standpunkte dem Antrage des Herrn Dr. v. Kaiserfeld nur mit der Hoffnung beitreten, daß von den Bestimmungen, die hier in den §§. 10—13 niedergelegt worden sind, auf dem Wege der Instruction noch manches wird gerettet werden können.

Was den Antrag Sr. Magnificenz betrifft, nach welchem in dem ersten Absätze des §. 10 statt des Wortes: „Bezirksgericht“ das Wort: „Gericht“ gesetzt werden soll, so hat derselbe seine volle Begründung, nachdem durch die Annahme desselben einer künftigen Jurisdiction-Norm in keiner Weise vorgegriffen wird.

Dagegen dürfte der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr, es solle ausgesprochen werden, daß der Wegbaupflichtige dem Gerichte alle beteiligten Interessenten bekannt zu geben hat, vielleicht doch nicht vor der Stylisirung, die Herr Dr. v. Kaiserfeld vorgeschlagen hat, den Vorzug verdienen, weil man durch die Annahme des ersteren Antrages der möglichen Ergänzung durch die Instruction in einem andern Sinne vorgeifen würde. Sagt man in dem letzten Alinea: „Es sind dem Gerichte alle beteiligten Interessenten zc. bekannt zu geben,“ so bleibt es noch immer dem freien Ermessen überlassen, wer als Subject anzusehen, und wem somit die Verpflichtung der Verständigung des Gerichtes aufzulegen sei. Nachdem ich aber die Hoffnung hege, daß denn doch noch die politischen Behörden die ihnen zuge dachte Mission übernehmen werden, so muß ich dem Antrage des Herrn Dr. v. Kaiserfeld den Vorzug geben.

Landeshauptmann: Ich werde sonach zur Abstimmung über die einzelnen Anträge schreiten, und zwar zuerst über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Bezüglich des Wortes „Gericht“ schließe ich mich dem Antrage Seiner Magnificenz an, und bitte daher meinen Antrag mit dieser Aenderung zu lesen.

Landeshauptmann: Der §. 10 würde nach dem Antrage des Herrn Dr. Moriz v. Kaiserfeld, combinirt mit jenem des Herrn Dr. Michel, lauten (liest):

„Zur Durchführung des weiteren Enteignungsverfahrens ist durch das zuständige Gericht die Vor-
nahme der gerichtlichen Schätzung der nach Maßgabe
des vorigen Paragraphes abzulösenden Grundstücke
und der einzuräumenden Benützungsberechte oder zu dul-
denden Lasten zu bewirken.“

„Die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen hat auf die durch die allgemeine Gerichtsordnung vorgeschriebene Weise zu geschehen.“

„Dem Gerichte sind alle beteiligten Interessenten behufs der Verständigung vom Tage der vorzunehmenden Schätzung bekannt zu geben.“

(Diese Fassung des §. 10 wird bei absatzweiser Abstimmung angenommen, womit der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr entfällt.)

Berichterst. **Dr. R. v. Conrad** (liest):

§. 11.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. R. v. Conrad** (liest):

§. 12.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: In Consequenz der bei §. 10 beliebten Fassung hätte dieser Paragraph zu entfallen; ich werde daher gegen denselben stimmen.

Stath. Freih. v. Mecsey: Ich erlaube mir hier nur die Bemerkung, daß die Frage, ob §. 12 jetzt zu entfallen habe oder nicht, mit dieser prinzipiellen Auffassung meines Herrn Vorredners nichts zu thun hat.

Der §. 200 der allgem. Gerichtsordnung bestimmt nämlich ganz deutlich:

„Der Befund der Kunstverständigen soll sodann vom Gerichte den Parteien in Abschrift mitgetheilt werden.“

Es erfolgt also die Verständigung der Parteien von Amtswegen, ganz abgesehen davon, ob im Allgemeinen die Gestion der politischen Behörde stattfindet oder nicht, und es ist daher die Auslassung dieses Paragraphes doppelt begründet.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. R. v. Conrad: In Consequenz des bereits vom hohen Hause gefaßten Beschlusses muß ich mich ebenfalls dem Antrage auf Auslassung des §. 12 anschließen.

(§. 12 wird bei der Abstimmung abgelehnt.)

(Liest:)

§. 13.

Auch dieser Paragraph würde jetzt zu entfallen haben.

(Der §. 13. wird ohne Debatte abgelehnt.)

(Liest):

§. 14.

dann

B. Von der Competenz in Angelegenheiten
des Wegebauwes.

§. 15.

(§. 14, die Aufschrift B und §. 15 nebst den Marginalrubriken werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 16.

Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner (Leibniz): Mir erscheint es nicht nothwendig, daß der Bezirks-Ausschuß bezüglich der Anordnungen, welche er zur Conservirung der Straßen, also in straßenpolizeilicher Beziehung, zu treffen hat, früher die Zustimmung der politischen Bezirksbehörde einhole.

Schon das Eine Beispiel, welches citirt worden ist, nämlich die Einlegung des Radschuhes, zeigt, daß es sich hier nur um unbedeutende, dagegen sehr dringliche Verfügungen handeln kann, bei denen nothwendiger Weise ein Umzug eintreten müßte, wenn erst die Zustimmung der politischen Bezirksbehörde eingeholt würde.

Eine solche straßenpolizeiliche Anordnung wäre es meiner Ansicht nach, wenn irgend eine Brücke schadhaft wird und das Befahren derselben daher untersagt werden muß. Es ist nicht abzusehen, warum dies der Bezirks-Ausschuß nicht im eigenen Wirkungskreise soll verfügen können.

Auch daß es sich hier um Strafandrohungen handelt, kann die Zustimmung der politischen Behörde nicht erforderlich machen, nachdem die Androhung von Strafen in Straßenangelegenheiten im Wirkungskreise des Bezirks-Ausschusses gelegen ist, und ihm dieses Recht in einem anderen Paragraph dieses Straßengesetzes ausdrücklich vindicirt wird.

Ich stelle daher den Antrag, daß im §. 16 die Worte: „mit Zustimmung der politischen Bezirks-Behörde“ weggelassen werden.

Statthalter Freih. v. Mecséry: Ich möchte mir nur erlauben, auf den Umstand hinzuweisen, daß es sich hier nicht um solche Anordnungen handelt, welche, wie jene zur Durchführung von Straßen- und Wegebauten eine Art von Zwangsmittel zur Erzielung einer bestimmten Leistung bilden, sondern daß es sich hier um straßenpolizeiliche Anordnungen im Allgemeinen handelt, welche für Jeden, der eine bestimmte Straße passirt, gültige Verbindlichkeit haben sollen; und in dieser Beziehung glaube ich, daß, so unbedeutend vielleicht auch diese Anordnung und die ausgesprochene Strafsanction sein mag, es doch im Wirkungskreise der politischen Behörde liegt, ihre Zustimmung zu erteilen.

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Abg. Dr. M. R. v. Schreiner wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. H. v. Conrad: Diese Frage ist auch im Sonder-Ausschuß besprochen worden, und man hat den fraglichen Zusatz deshalb für nothwendig gehalten, weil die Bezirksstraßen bekanntlich oft nicht bloß einen, sondern mehrere Bezirke durchziehen und eine Bezirkshauptmannschaft mehrere Bezirke umfaßt, es daher sehr mißlich wäre, wenn bezüglich der Angelegenheiten, um welche es sich hier handelt, in den verschiedenen Bezirken einer und derselben Bezirksbehörde ganz heterogene Anordnungen getroffen würden, und so der Fall vorkommen könnte, daß auf der einen Strecke der Straße etwas bestraft würde, was auf der in einem anderen Bezirke gelegenen Strecke derselben Straße straflos wäre.

Dies sind die Gründe, welche es wünschenswerth machten, den ganz gefahrlosen Passus aufzunehmen; man wollte dadurch eine gewisse Gleichförmigkeit in die Handhabung der Straßenpolizei bringen, welche gewiß nur im Interesse des Publikums selbst liegt. Ich muß daher den Antrag des Sonder-Ausschusses aufrecht halten.

(Der Antrag des Abg. Dr. Mor. v. Schreiner bleibt in der Minorität, §. 16 wird nach dem Ausschufsantrage angenommen.)

(Liest):

§§. 17. 18.

Bezüglich dieses letzteren Paragraphes habe ich nur zu bemerken, daß aus Versehen Anführungszeichen gesetzt worden sind, welche wegzubleiben haben. Auch mache ich noch darauf aufmerksam, daß mit Rücksicht auf die früher beschlossenen Weglassungen die Zahl der Paragraphen vom §. 14 an geändert werden muß.

(Die §§. 17 und 18 werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 19.

Dies ist der zweite und letzte Punkt, bezüglich dessen sich der Sonder-Ausschuß durch die in der Final-sitzung gemachten Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs bewogen gefunden hat, dem h. Hause eine Abänderung zu beantragen. Im gedruckten Bericht lautet dieser Paragraph (liest denselben). Aus der letzten Berathung des Sonder-Ausschusses ist jedoch dieser Paragraph in folgender Fassung hervorgegangen (liest):

„Der Bezirks-Ausschuß ist berechtigt, mit seinen Aufträgen auch eine Sanction zu verbinden und gegen Gemeinden oder Wegebaupflichtige, welche diesen Aufträgen nicht nachkommen, Ordnungs-„bußen bis zu 100 fl. zu verhängen, zugleich aber auch verweigerte, oder nicht rechtzeitig, oder nicht in entsprechender Weise erfolgte Leistungen auf

„Kosten der säumigen Gemeinden und Begebau-
pflichtigen selbst vornehmen zu lassen.“

Das zweite Alinea wurde fallen gelassen.

Von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs ist nämlich an der frühern Fassung beanstandet worden, daß das Berufungsrecht ganz ausgeschlossen worden sei, was mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts im Widerspruche stehe, welche gegen jedes Straferkenntniß, selbst auch gegen das einer politischen Behörde, die Berufung zulassen. Der Sonder-Ausschuß hatte in dieser Verfügung nicht die Ausübung eines Strafrechtes, sondern nur ein Zwangsmittel gesehen, welches zur Durchsetzung einer Leistung angewendet wird.

Um jedoch dem Bedenken des Herrn Regierungs-Commissärs zu begegnen, daß hier Strafen verhängt werden sollen, gegen welche es keine Berufung gibt, hat er statt der Worte: „Straffsanction“ und „Geldstrafen“ die Worte: „Sanction“ und „Ordnungsbußen“ gesetzt, und hat überdies das letzte Alinea ganz fallen gelassen.

Man hätte zwar einen Passus einschalten können, welcher gesagt hätte, was dann zu geschehen habe, wenn sich Jemand durch ein solches Erkenntniß oder eine solche Ordnungsbuße beschwert findet; man hat dies aber nicht für nothwendig erachtet, sondern hat in dieser Beziehung die allgemeine Regel, welche von selbst Geltung findet, ausreichend gefunden.

(§. 19 wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 20.

Abg. **Dr. Graf (L. v. Feldbach)**: In dem vorhergehenden Paragraph ist statt „Geldstrafen“ gesagt worden „Ordnungsbußen“, in diesem Paragraph wird aber wieder gesagt: „Die verhängten Geldstrafen u.“ Consequent mit der früheren Abänderung muß es auch hier heißen: „Die verhängten Ordnungsbußen,“ oder doch: „Geldbußen.“ Ich beantrage daher, daß statt „Geldstrafen“ „Geldbußen“ gesetzt werde.

Berichterst. **Dr. R. v. Conrad**: Gegen diese Abänderung habe ich als gegen etwas Selbstverständliches nichts einzuwenden.

(§. 20 wird in der so amendirten Fassung angenommen.)

(Liest):

§§. 21—23.

(Dieselben werden mit den Marginal-Rubriken ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 24.

Statth. **Freih. v. Mecséry**: Es ist ein in der gesammten Strafgesetzgebung durchgeführter Grundsatz,

daß kein Straferkenntniß inappellabel sei, ein Grundsatz, welchen der h. Landtag beim §. 19 selbst anerkannt hat, indem er das letzte Alinea desselben, wo eben die Inappellabilität gegen die Straferkenntnisse der Bezirksvertretung statuiert wurde, wegzulassen beschloß. Wenn dieses gegenüber den Erkenntnissen einer Corporation, wie es die Bezirksvertretung ist, der Fall war, so scheint es mir doppelt nothwendig, gegenüber dem Erkenntniß eines Gemeindevorstehers den allgemeinen Rechtsschutz der Berufung nicht fallen zu lassen, welchem doch nicht immer die nöthige Fähigkeit zugemuthet werden kann, ein gar nicht anzuzweifelndes Straferkenntniß zu fällen.

Ich empfehle daher dem h. Landtage die Erwägung, ob dieser Passus, welcher die Inappellabilität gegen das Straferkenntniß des Gemeindevorstehers ausspricht, sich mit den Principien der Rechtspflege vereinbaren lasse, und ob er nicht wegzulassen wäre.

Rector magnificus Dr. Michel: Dieser §. 24 räumt dem Gemeindevorsteher, also einer einzelnen Person, ein Strafrecht ein. Ich möchte mir hiebei nur erlauben, auf den §. 54 der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1864 hinzuweisen, welcher bestimmt, daß in allen Fällen, wo von der Gemeinde Strafen zu verhängen sind, der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht auszuüben hat. Es wäre daher meiner Meinung nach beim §. 24 des vorliegenden Gesetzes der §. 54 der G.-O. ausdrücklich zu citiren, um keinen Zweifel übrig zu lassen, daß der Gemeindevorsteher nicht für sich allein, sondern in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht auszuüben habe.

Abg. **Dr. Mor. v. Kaiserfeld**: Es handelt sich hier um die Uebertretung von solchen straßenpolizeilichen Anordnungen, welche, durch die Verhältnisse geboten, mit Zustimmung der politischen Behörde von dem Bezirks-Ausschüsse erlassen worden. Damit die Strafen auch anstandslos durchgeführt werden können, hat man eben für diese Anordnungen die Zustimmung der politischen Behörde verlangt. Die Natur der Fälle aber, um die es sich hier handelt, erfordert eine schnelle Execution; sie erfordert auch eine energische Execution, und sie ist auch derart, daß kein bürgerliches, politisches oder freizeitliches Recht des Individuums dabei in Frage kommt.

Denn um was handelt es sich da? Um eine straßenpolizeiliche Anordnung, daß z. B. beim Herabfahren über einen bestimmten Hügel bei Strafe von 2 fl. der Radschuh eingelegt werden muß, oder daß, weil eine Brücke baufällig ist und eine gewisse Belastung nicht mehr erträgt, bei Strafe von 2 fl. über dieselbe nicht

mehr gefahren werden darf, oder daß bei Strafe von 1 fl. das Gras an der Straße ohne Erlaubniß nicht abgemäht werden darf u. s. w. Das sind wirklich so minimale und zur Conservirung der Straßen doch wieder so nothwendige Anordnungen, daß eine energische Handhabung derselben dringend geboten ist.

Es ist aber auch gar nicht möglich, das Recursrecht zuzulassen, weil es schon durch die Natur der Fälle selbst ausgeschlossen ist. Wenn ein Fuhrmann über eine Brücke fährt mit einer Belastung, welche sie nicht ertragen kann; wenn in Folge dessen, was durch die angeschlagene Tafel bekannt gemacht ist, 2 fl. Strafe gefordert werden und falls er diese nicht bezahlen kann, ihn der Gemeindevorsteher pfändet, soll darüber erst ein Recurs zugelassen, und sollen deshalb so viele Behörden belästigt werden, weil dieser Fuhrmann hier 2 fl. hat zahlen müssen?

Dies, so wie die Unmöglichkeit dort, wo schnell gehandelt werden muß und wo es im Interesse des Bestraften selbst liegt, daß schnell gehandelt werde — war der Grund, warum man hier von der Bestimmung der Gemeindeordnung, daß das Strafrecht immer nur von dem Gemeindevorstand auszuüben sei, abgegangen ist; denn es darf die Möglichkeit des Verfahrens nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Gemeindevorsteher 1½ Stunden um den Gemeinderath nach Norden, und 1½ Stunden um den Gemeinderath nach Süden schickt, damit sie alle beisammen sind, um eine Strafe von 2 fl. zu verhängen. Hier kann man nicht sagen, das persönliche oder irgend ein anderes Interesse werde so verlegt, daß man das Berufungsrecht zugeben solle.

Alle polizeilichen Anordnungen verlieren vollkommen ihre praktische Bedeutung, sobald das Berufungsrecht, oder wie hier, zugegeben werden muß, daß der gesamte Gemeindevorstand im weissen Rathe versammelt sei, um eine solche Anordnung durchzuführen; dann werden alle polizeilichen Anordnungen recht schön auf dem Papiere stehen, sie werden hübsch auf Tafeln angeschlagen sein, darnach halten aber wird sich Niemand.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Der Grundsatz, welchen früher Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär ausgesprochen hat, daß in Strassachen die Berufung nicht ausgeschlossen werden dürfe, ist allerdings ein feststehender; aber ebenso richtig ist auch dasjenige, was der Herr Abg. Dr. Moriz von Kaiserfeld bemerkt hat, daß durch die Zulassung der Berufung in diesem Falle der ganze Zweck der Strafandrohung wieder aufgehoben würde.

Es kommt darauf an, diese beiden entgegenstehenden Grundsätze zu vereinigen, und das scheint mir durch

die Bestimmung möglich zu sein, daß eine Berufung den Strafvollzug nicht hemmt.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben:

„Im zweiten Alinea des §. 24 sind die Worte: „gegen eine solche Strafverhängung findet keine Berufung statt,“ wegzulassen, und nach den Worten: „die Geldstrafe verfällt zur Gemeindekassa“ die Worte „anzufügen: „Eine Berufung hemmt den Strafvollzug nicht.“

Der §. 24 würde dann lauten:

„Der Gemeindevorsteher hat insbesondere die „Beobachtung jener straßenpolizeilichen Anordnungen, „welche der Bezirks-Ausschuß nach §. 16 dieses Gesetzes zu erlassen findet, zu überwachen.“

„Der Vorsteher jener Gemeinde, auf deren Gebiete der Uebertreter einer gehörig kundgemachten „straßenpolizeilichen Verfügung betreten wird, hat die „diesfällige Verhandlung zu führen und die in der „Anordnung angeordnete Strafe zu verhängen. Die „Geldstrafe verfällt zur Gemeindekassa; eine Berufung hemmt den Strafvollzug nicht.“

Was die Bestimmung des ersten Alinea betrifft, daß der Gemeindevorsteher, und nicht der Gemeindevorstand, das Straferkenntniß zu fällen habe, so ist sie von der h. Regierung nicht beanständet, und auch ich halte die bereits von Herrn Dr. v. Kaiserfeld hierfür angeführten Gründe für entscheidend; denn wo es sich um so einfache Strafen handelt wie hier, da scheint es mir in der That nothwendig zu sein, daß die Straferkenntnisse so rasch als möglich gefällt werden; es handelt sich hier noch insbesondere um Personen, welche den Bezirk wieder verlassen, und es dürfte daher in Beziehung auf die Persönlichkeit, welche das Straferkenntniß auszusprechen hat, eine solche Bestimmung nothwendig sein, welche gestattet, daß, den Umständen des Falles angemessen, die Strafe sofort eingehoben werde.

Statthalter Freih. v. Mecséry: Was die letzten Bemerkungen des Herrn Vorredners anbelangt, so muß auch ich denselben beipflichten.

Es handelt sich hier nicht um eine Strafe, auf welche erst vom Gesamtvorstande der Gemeinde erkannt werden soll, sondern um eine Strafbestimmung, welche die Bezirksvertretung im Einvernehmen mit der politischen Behörde erlassen hat; der Gemeindevorsteher erscheint nur als Vollzugsorgan derselben, und es wird seine Amtshandlung nur in der Constatirung der Uebertretung bestehen. Dagegen ist kein Anstand zu erheben.

Auch was den Antrag betrifft, durch welchen die von mir vorgebrachten Bedenken bezüglich der Inappellabilität des Erkenntnisses beseitigt werden sollen, so

steht auch dieser Auffassung von Seite der Regierung kein Anstand entgegen; denn ich sehe vollkommen ein, daß dies der einzige Weg ist, um einerseits den Strafvollzug zu sichern, andererseits aber auch dem durch einen solchen Strafausspruch vielleicht Verletzten die Möglichkeit zu gewähren, sich durch den Recurs sein Recht zu verschaffen. Der allfällige Recurs wird also den Strafvollzug, d. i. die Erlegung des Geldbetrages, nicht hemmen, und doch wird der Rechtsschutz dadurch gewährt, daß dem Bestraften, wenn er im weiteren Instanzenzuge beweist, daß er die strafbare Handlung nicht verübt hat, das deponirte Geld zurückgestellt werde.

Abg. **Dr. H. v. Waser** (Pettau): Ich möchte der Anschauung des Herrn Abg. Dr. Mor. v. Kaiserfeld beipflichten, weil es mir sonderbar vorkommt, daß man, wenn der Gemeindevorsteher im Namen des Bezirks-Ausschusses, also als das vollziehende Organ desselben, eine Geldbuße ausspricht, einen Recurs dagegen an die Behörde zulasse. Abgesehen aber davon, möchte ich den Herrn Abg. Dr. v. Stremayr, welcher den vermittelnden Antrag gestellt hat, daß der Recurs den Strafvollzug nicht hemme, fragen: Auf welcher Grundlage soll denn die recurrirte Behörde entscheiden?

Dieser Antrag setzt voraus, daß der Gemeindevorsteher ein Protokoll aufnehmen und den Thatbestand feststellen müsse. Denn wenn Se. Excellenz der Herr Regierungscommissär zuletzt bemerkt hat, wenn der Recurrent beweist, daß er jenes Factum, welches ihm zur Last gelegt worden ist, nicht verübt habe, so müsse ihm das deponirte Geld zurückgegeben werden: so muß andererseits der Beweis dafür schon erbracht worden sein, nachdem man ihn ja bestraft hat. Der Recurs setzt also nicht ein schnelles mündliches, sondern ein protokollarisches Verfahren voraus, und wie Sie den Recurs zugeben, setzen Sie voraus, daß der Gemeindevorsteher über den ganzen Sachverhalt ein Protokoll aufnehme, die Zeugen vernehme — ob z. B. wirklich, ohne den Radschuh einzulegen, gefahren, ob wirklich zuviel aufgeladen worden sei — und Sie kommen zu einer Procedure, welche sich durchaus nicht empfiehlt.

Ich meine daher, daß ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses auf den Recurs verzichtet werden könne, wenn man nicht dem Vollzugsorgan Obliegenheiten aufbürden will, die mit der Sache selbst nicht im Einklange stehen; ich glaube, daß dasjenige, was der Herr Abg. Dr. v. Kaiserfeld gesagt hat, sich als nothwendig darstellt, während der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr an der Frage scheitert, auf welcher Grundlage die recurrirte Behörde entscheiden solle.

Abg. **Dr. v. Stremayr**: Mir ist es in diesem Falle in erster Linie um den Schutz der Parteien gegenüber dem Gemeindevorsteher zu thun. Es handelt sich auch hier darum, daß die persönliche Freiheit, das persönliche Recht, das Vermögen des Einzelnen, auch in den unbedeutendsten Dingen noch einen Schutz habe.

Gehe ich nun von diesem Grundsatz aus, so muß ich annehmen, daß der Gemeindevorsteher sich selbst wenn gegen das Erkenntniß kein Recurs zulässig ist, den Fall so zurecht gelegt hat, daß er die juristische Ueberzeugung von der Schuld des Betreffenden erlangte, daß ihm daher solche Beweismittel vorgelegen sind, auf Grund deren er das Erkenntniß gefällt hat. Die zweite Frage, in welcher Weise diese Beweismittel zu fixiren sind, ist von untergeordneter Bedeutung, und es wird Sache der Instruction sein, sich in dieser Beziehung klar auszusprechen.

Ich bemerke hier, daß der Landes-Ausschuß selbst schon einmal in die Lage gekommen ist, gegen eine mündliche Entscheidung eines Gemeindevorstehers die Berufung zuzulassen, und daß er auf Grund derjenigen Ergebnisse, welche nur im Berichte des Gemeindevorstehers enthalten waren, und obgleich gar keine anderen Acten vorlagen, sogar die Bestätigung dieser mündlichen Entscheidung des Gemeindevorstehers auszusprechen in der Lage war.

Ich glaube daher, daß diese Einwendungen, nicht so sehr gegen das Wesen meines Antrages, als vielmehr gegen die Ausführbarkeit desselben in concreto gerichtet, durch die Instruction zu beheben sein werden.

Abg. **Friedr. Brandstätter** (Marburg): Ich möchte mich den Anschauungen des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr anschließen, und bedauere es, hier auszusprechen zu hören: Auf 2 fl. kommt es uns, im Rechtsstaate, nicht so sehr an; 2 fl. Strafe sind in einem Rechtsstaate kein Anlaß, um Prozeß zu führen.

Ich glaube, wir bleiben damit in unserer Versammlung hinter den Bestimmungen der Finanzgesetze zurück, welche dem wegen Verweigerung der Mauthgebühren — die nicht 2 fl., sondern einen viel geringeren Betrag, die nur wenige Kreuzer ausmachen — zur Strafe Herangezogenen das Rechtsmittel des Recurses gestatten, und welche insbesondere demjenigen, welcher die Strafe einhebt, die Aufnahme des Thatbestandes zur Pflicht machen. Was dort nöthig ist, bei Uebertretung des Mauthgefälles, das wäre wohl auch hier nothwendig.

Im Interesse einer schnellen Procedur ist es erwünscht, daß die Fällung des Straferkenntnisses, wie Herr Abg. Mor. v. Kaiserfeld bemerkt hat, blos von dem Gemeindevorsteher ausgehe; aber die Berufung dagegen muß unbedingt zulässig sein, denn es wäre die Verweigerung derselben ein sonderbarer Widerspruch mit dem Rechtsstaate, zu dessen Ausbau wir doch hier mit beitragen sollen.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des R. M. Dr. Michel wird nicht genügend unterstützt, der Antrag des Abg. Dr. v. Streimayr wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. R. v. Conrad: Was vor Allem die Inappellabilität der Straferkenntnisse der Gemeindevorsteher, die hier vom Ausschusse beantragt wird, betrifft, so hat hiebei der Sonder-Ausschuß nur den Schutz des Publikums vor Augen gehabt; denn in den meisten Fällen — und wo man eine Regel festsetzt, muß man auf diese, und nicht auf die seltenen Fälle Rücksicht nehmen — wäre, nachdem das Strafobject ein mobiles, in Benützung stehendes ist, die Belästigung für die Passanten weit größer, wenn man sie nöthigen wollte, sich zur Aufnahme eines schriftlichen Protokolls in das Gemeindeamt zu verfügen und ihr Fuhrwerk stehen zu lassen, als es die Gefahr wäre, eine unbedeutende Geldstrafe zahlen zu müssen, ohne dagegen den Recurs ergreifen zu können.

Den Sonder-Ausschuß hat aber auch noch eine andere Erwägung hiebei geleitet: Die Behauptung nämlich, als seien die von den Polizeiorganen zur zwangsweisen Durchführung ihrer Polizeianordnungen verhängten Geldstrafen oder getroffenen Maßregeln immer appellabel, ist in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß es auf jedem Wochenmarkte vorkommt oder doch vorkommen kann, daß Vorräthe von Consumtibilien, die doch einen weit größeren Werth haben als die Beträge, um die es sich hier handelt, von dem Marktcommissär einfach weggenommen und vertilgt werden, ohne daß der betroffenen Partei dagegen das Recht der Berufung zusteht. Es gibt also gewisse Ressorts des polizeilichen Wirkungskreises, in welchen man, will man sie nicht ganz brachlegen, eine Berufung nicht zulassen kann.

Was den Antrag des Abg. Dr. v. Streimayr betrifft, daß die Berufung keine aufschiebende Wirkung haben soll, so ist auch dieser in dem Sonder-Ausschuße zur Sprache gekommen; es wurde aber demselben das Bedenken entgegengestellt, daß die Gemeindevorsteher,

sobald sie die Möglichkeit eines Recurses fürchten müssen und sich daher in die Nothwendigkeit versetzt sehen, über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, den Vollzug dieser strassenpolizeilichen Amtshandlung einfach unterlassen werden, daher die strassenpolizeiliche Wirksamkeit der Gemeindevorsteher, auf welche hier doch ein mehr oder weniger großes Gewicht gelegt wird, ganz paralysirt würde.

Ich werde hiefür ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung anführen. Es wurde kürzlich bei einer bedeutenden und wichtigen Brücke die Anordnung getroffen, daß sie nur von Wägen bis zu 30 Centner befahren werden dürfe; unbehindert sind aber Wägen mit 80 bis 90 Centner hinüber gefahren, und der Gemeindevorstand war durchaus nicht zu bewegen, die Strafe von 2 fl. einzubeheben, weil er die Plackereien gefürchtet hat, welche ihm die schriftliche Aufnahme des Thatbestandes aufgebürdet hätte. Diese Fälle würden sich sehr oft wiederholen, und die Bestimmung des §. 24 würde nur ein todter Buchstabe bleiben.

Ich habe mir erlaubt, diese Erwägungen, wie sie im Sonder-Ausschuße zur Geltung gekommen sind, dem h. Hause mitzutheilen; es wird der Weisheit desselben überlassen bleiben, ob es den einen oder den anderen Antrag anzunehmen für gut finde. Als Berichterstatter des Sonder-Ausschusses kann ich nichts anderes thun, als den Antrag desselben aufrecht halten, und ich müßte es nur sehr bedauern, wenn etwa dieser einzige Punkt Veranlassung wäre, das Gesetz fallen zu machen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den §. 24, und zwar satzweise, zur Abstimmung.

Gegen das erste Alinea und den ersten Satz des zweiten Alinea ist keine Einwendung erhoben worden; ich ersuche um die Abstimmung darüber.

(Dieselben werden angenommen.)

Der letzte Satz des Paragraphes würde nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Streimayr lauten: (liest denselben); diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Da die Abstimmung auch jetzt noch immer zweifelhaft ist, so werde ich den Namensaufruf vornehmen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abg. Dr. v. Streimayr annehmen wollen, bitte ich mit „Ja“, diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, mit „Nein“ zu antworten.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen.)

Mit „Ja“ stimmen die Herren:

Dr. Michel,	Lipold,
Dr. Altmann,	Dr. Neckermann,
Dr. Baltl,	Pairhuber,
Franz Brandstetter,	Plankensteiner,
Friedrich Brandstetter,	Dr. Prelog,
v. Feyrer,	Rack,
Herman,	Dr. Gust. R. v. Schreiner,
Dr. Geschl,	Dr. Schmidt,
Graf Kottulinsky,	Dr. v. Stremayr,
Graf Lamberg,	Dr. v. Wasserfall,
Lenček,	Dr. Bošnjak.

Mit „Nein“ stimmen die Herren:

Graf Attems,	Rachon,
Graf Auersperg,	Dr. Rechbauer,
Dr. Bayer,	Schlegl,
Freiherr v. Buol,	Scholz,
Dr. R. v. Conrad,	Dr. Schloffer,
Dr. Flech,	Dr. M. R. v. Schreiner,
Dr. Graf,	Seidl,
Freiherr v. Haselberg,	Syz,
Dr. Haffner,	Dr. Hermann Tunner,
Dr. Moriz v. Kaiserfeld,	Peter R. v. Tunner,
v. Kriehuber,	Wannisch,
Dr. Langer,	Dr. R. v. Waser,
Oberranzmeyer,	

Abwesend sind die Herren:

Fürstbischof Dr. Zwerger,	Mulley.
Fürstbischof Stepišnegg,	Dr. v. Neupauer,
Dr. Gieber,	Pauer,
R. v. Carneri,	Pfeifer,
R. v. Franck,	R. v. Seidler,
Dr. Josef v. Kaiserfeld,	v. Wintersberg.
Lohninger,	

Es haben 22 Herren mit „Ja“, 25 mit „Nein“ gestimmt. Der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr ist sonach abgelehnt, der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterst. **Dr. R. v. Conrad** (liest):

§§. 25—30.

(Dieselben werden nebst Marginal-Rubriken ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Somit ist dieser Gegenstand erledigt. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für das Straßenwesen über das Landesgesetz betreffs des Straßenschemas.

(Beil. Nr. 90. — Hiezu Beil. Nr. 25.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Dr. Flech** (von der Tribune): (Liest den allgemeinen Theil des Berichtes in Beil. Nr. 90).
(In der

Generaldebatte

meldet sich Niemand zum Worte.)

Specialdebatte.

Berichterst. **Dr. Flech:** Nachdem der Ausschuss mehrere Anträge vorschlägt, deren erster auf Erlassung eines Gesetzes geht, so wäre die Specialdebatte über das Gesetz einzuleiten.

1. Gesetz, womit die Bezirksstraßen 1. Classe bestimmt werden.

(Beil. Nr. 90, S. 12—13.)

(Liest:

Titel und Eingang,

Art. I.

Einleitung.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

Punkt 1.

Es hat sich bei der genauen Revision des Berichtes ergeben, daß von der in Verhandlung stehenden Straße eine kurze Strecke von 803 Currentklastern sich im Bezirke Pöllau befindet; dieser Bezirk wäre also in die Reihe derjenigen, welche von dieser Straßenstrecke durchzogen werden, aufzunehmen, so daß Punkt 1 zu lauten hätte (liest):

„Die Straße über Pischelsdorf, Raindorf, Hartberg, Rohrbach, Friedberg bis an die österreichische Grenze — mit einer Abzweigung von Rohrbach bis Borsau — in den Bezirken Gleisdorf, Hartberg, Friedberg, Pöllau und Borsau.“

Ich werde mich vorläufig bei allen Theilen des Gesetzes begnügen, die betreffenden Stellen des Berichtes vorzulesen und nur, wenn über irgend einen Straßenzug eine Debatte entsteht, weitere Erläuterungen geben.

(Liest die Motivirung ad Art. I, 1 in Beil. Nr. 90.)

Abg. **Dr. Geschl** (L.-B. Hartberg): Ich begrüße zwar den Antrag des Sonder-Ausschusses, welcher die kurze Straßenstrecke von Rohrbach-Borsau in das Straßenschema aufgenommen hat, mit großer Freude, muß aber dessenungeachtet erklären, daß es mir außerordentlich wünschenswerth erscheint, daß noch zwei andere kurze Straßenstrecken als Bezirksstraßen 1. Classe erklärt werden.

Das Quellengebiet der Lafnitz setzt sich zusammen aus dem Lafnitzthale und den beiden Seitenzweigen des Lafnitzthales; für den einen Theil dieses Quellengebietes, für das Lafnitzthal, ist nun durch den Vorschlag des Ausschusses eine solche Straße geschaffen, welche in den

Kessel hineinführt, der, von hohen Bergen rings umschlossen, in seiner Mitte Vorau enthält. Es existirt aber noch ein zweiter, ebenso großer Kessel, welcher, gleichfalls von hohen Bergen umschlossen, in der Mitte den Hauptort eines Bezirkes enthält, von dem aus nur ein allerdings mit großen Schwierigkeiten herzustellender Weg in das Feistritzthal führt. Dieser Kessel ist jener, welcher von dem Rabenwalde einerseits, von dem Masenberge andererseits umgeben, in seiner Mitte Pöllau, den Hauptort des gleichnamigen Bezirkes enthält. Die Situation des Ortes ist auf der uns übergebenen Straßenkarte deshalb nicht so genau ausgedrückt, weil die Karte keine Gebirgszüge enthält. Da nun der Bezirk Pöllau an Bezirksstraßen 1. Classe nur 800 Klafter erhält und auch diese nur in einer Tangente des Bezirkes verlaufen, daher für denselben nur von untergeordneter Wichtigkeit sind, so erlaube ich mir mit Rücksicht auf die Lage dieses Bezirkes den Antrag zu stellen:

Es möge jene Straße, welche von Raindorf nach Pöllau führt und ungefähr gleiche Länge mit der von Rohrbach nach Vorau hat, in dem Straßenschema unter die Bezirksstraßen 1. Classe aufgenommen werden.

Außerdem, daß diese Straße die einzige Berücksichtigung des Bezirkes Pöllau wäre, welche ihm von Seite des Landtages in Bezug auf seine Straßen zu Theil wird, so können für dieselben auch noch mehrere jener Gründe geltend gemacht werden, welche der Ausschuß selbst an die Spitze gestellt und von denen er gesagt hat, daß mehrere derselben zusammentreffen müssen, um einen Straßenzug zur Bezirksstraße 1. Classe zu qualificiren.

Das erste Erforderniß ist, daß sie „die Bezirke und deren Vororte mit der Landeshauptstadt, dem Centrum der öffentlichen Administration, des Handels und der Industrie verbinde.“ Dieses ist hier der Fall; denn die Straße Raindorf-Pöllau ist der einzige Weg, auf welchem überhaupt eine Communication nicht blos des Hauptortes des Bezirkes, sondern des ganzen Bezirkes mit der Hauptstadt möglich ist und zugleich der einzige Weg, welcher die auf der anderen Seite südöstlich von diesem Bezirke gelegenen Theile der Steiermark mit diesem Bezirke verbindet.

Ferner heißt es: „welche Verkehrsmittelpunkte im Binnenlande mit Knotenpunkten der Eisenbahnen oder sonstigen größeren Straßen verbinden.“ Nun, es gibt auch für diesen tief im Gebirge liegenden Ort keine andere Möglichkeit, mit den übrigen Landestheilen in Verkehr zu treten, als einerseits durch die Communication mit der Landeshauptstadt, andererseits gegen

Birkfeld — ein Weg, welcher schwierige Uebergangspunkte bietet — und auf welchen ich noch später zurückkommen werde.

Es heißt dann auch, welche „größere Landstriche mit verschiedenartiger Production unter einander verbinden, besonders wenn dadurch der Verkehr einer Reihe von Bezirken vermittelt wird.“ Auch dieses ist hier der Fall; denn durch diese Straßenstrecke wird der Bezirk Pöllau in Verkehr gesetzt mit den Bezirken Hartberg, Weiz, Gleisdorf und Fürstenfeld, und es ist dies die einzige Straße, auf welcher überhaupt ein Verkehr mit den südlich gelegenen Bezirken vor sich gehen kann.

Es heißt ferner, „es sollen Parallelstraßen, d. i. Straßen mit gleichem Anfangs- und Endpunkte vermieden werden.“ Diese Straße ist keine Parallelstraße, wohl aber zeigt ein Blick auf die Karte Folgendes: Verfolgt man die Straßenstrecke Graz-Weiz-Anger einerseits und Graz-Gleisdorf-Hartberg andererseits, so bemerkt man, daß diese beiden Straßen, auf der Karte mit blauen Linien angedeutet, beinahe parallel gehen und daß keine Verbindung zwischen denselben besteht. Es wäre aber von außerordentlicher Wichtigkeit für die ganze Umgebung, namentlich für die Bezirke Pöllau und Hartberg, wenn eine solche Verbindung hergestellt würde; die eine Hälfte dieser Verbindung bildet eben die Straße von Raindorf nach Pöllau.

Außerdem ist noch hervorzuheben, daß auf dieser Straße besondere Naturhindernisse nicht existiren; sie ist allerdings nahe an dem Safenbache angelegt; sie zieht sich, wie so viele unserer Straßen, welche hätten im Thale geführt werden können, am Rande desselben und über leichte Hügel hin, und verbindet eine Ortschaft mit der anderen. Im Westen, Norden und Osten ist Pöllau von hohen Bergen umgeben, über welche nur ein einziger Paß nach Birkfeld führt, und es wäre für diese Gegend, welche, wenn sie diese Straße nicht bekommt, der Verarmung entgegengeht, von ungemeinem Vortheile, daß sie durch dieselbe einerseits einen Abzugsweg für ihre Produkte, andererseits einen Zufuhrsweg bekäme, der ihr die Erzeugnisse der getreidebauenden Nachbargenden herbeischaffen würde.

Pöllau ist nämlich seit vielen Jahren der Hauptstapelplatz für Getreide, namentlich für diejenigen Gegenden Steiermarks, welche zwischen Hartberg, Frohnleiten und dem Mürzthale liegen, sowie für die in diesen Gebirgen befindlichen großen Eisenwerke, welche fast ausschließlich auf diesem Wege mit Getreide versehen werden.

Ich möchte mir daher erlauben, nachdem ich nachgewiesen habe, daß mehrere der Gründe, welche den

Ausschuß bestimmten, eine Straße unter die Bezirksstraßen einzureihen, hier vorhanden sind, den Antrag zu stellen:

„Es sei im Artikel I, Abs. 1, nach: „an die „österr. Grenze“ zu setzen: „mit je einer Abzweigung „von Raindorf bis Pöllau und von Rohrbach bis Vorau.“

Wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, so würde ich den eventuellen Antrag stellen:

„Es wolle die Berücksichtigung dieses Straßenzuges von Neuem dem Straßen-Ausschuße zur näheren Würdigung zurückgewiesen werden.“

Abg. v. **Feyrer** (Hartberg): Mein geschätzter Herr Vorredner hat so ziemlich Alles, was ich in dieser Beziehung sagen wollte, erwähnt; ich kann daher seine Aussagen nur bestätigen, namentlich daß der Markt Pöllau einen sehr bedeutenden Getreidehandel hat, daß alle die Umstände, welche maßgebend sein sollen, um eine Straße als Bezirksstraße erster Classe zu erklären, hier in vorwiegendem Maße vorhanden sind, und daß alle Gründe, welche für Vorau angegeben wurden, in noch höherem Grade für Pöllau sprechen.

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich möchte, als in dieser Gegend zu Hause und mit den Lokalverhältnissen bekannt, nur noch Einiges zur Unterstützung des Antrages beifügen.

Pöllau ist nicht nur wichtig durch seinen Getreidehandel, sondern es ist auch ein Knotenpunkt für den wechselseitigen Verkehr, indem nicht nur das Getreide von dem Unterlande in das Oberland über Pöllau verhandelt, sondern in demselben auch ein bedeutender Viehhandel getrieben wird, nachdem das Vieh aus den Gegenden jenseits des Rabenwaldes und des Mäsenberges und von der Birkfelder und Vorauer Seite nach Pöllau herabgebracht und von dort weiter verhandelt wird.

Außerdem ist aber die Strecke Raindorf-Pöllau verschwindend klein, sie beträgt nicht viel mehr als eine Meile, und es werden daher die Kosten, welche dem Lande für die Erhaltung dieser Straße als Bezirksstraße 1. Classe zugemuthet werden, nur ein Minimum betragen.

Ich empfehle daher diesen Antrag.

(Die Debatte wird geschlossen, der Hauptantrag des Abg. Dr. Geschl wird unterstützt.)

Berichterstatler **Dr. Fleckh**: Die Motive, welche soeben für die Einfügung dieser Abzweigung von Raindorf nach Pöllau angeführt wurden, sind auch im Sonder-Ausschuße zur Sprache gekommen; ich glaube da-

her, daß kein Grund vorhanden sein dürfte, diese Frage demselben zu nochmaliger Berathung zurückzuweisen.

Es wurde auch im Sonder-Ausschuße geltend gemacht, daß Pöllau einen bedeutenden Getreidehandel habe; aber Pöllau hat einen bedeutenden Getreidehandel gehabt, und hat ihn jetzt nicht mehr; seitdem die Eisenbahnen entstanden sind, welche der obersteirischen Industrie die Urprodukte der verschiedenen Länder unmittelbar zuführen, seit der Zeit hat in Pöllau der Getreidehandel allmählig aufgehört, und wenn sich die Herren an Ort und Stelle verfügen, so werden Sie darüber allgemein Klagen hören. Dieser Grund kann daher nicht für die Erhebung der fraglichen Straße zu einer erstclassigen geltend gemacht werden.

Wenn gesagt worden ist, daß zwischen den Linien Vorau und Pöllau gar kein Unterschied bestehe, so ist das nicht richtig. Der Bezirk Vorau ist in ganz Mittelsteier am meisten mit Bezirksstraßen belastet; das ist aber bei Pöllau nicht der Fall, und wenn Sie die Tabelle, welche der Landes-Ausschuß seinen Anträgen beigefügt hat, durchsehen, so werden Sie Pöllau kaum halb so viel mit Bezirksstraßen belastet sehen, als Vorau; das macht einen bedeutenden Unterschied.

Der Ausschuß mußte ferner, weil auch dort von Naturhindernissen die Rede war, in Erwägung ziehen, welcher Art diese Naturhindernisse seien. In den Grundsätzen, welche er seinem Berichte vorausschickte, hat er ausdrücklich bemerkt, daß dort, wo schwer zu bewältigende Naturhindernisse vorhanden seien, eine Unterstützung des Bezirkes durch das Land stattfinden solle. Bei Pöllau wurde uns gesagt, daß dort Naturhindernisse nicht zu bewältigen seien; in Vorau sind sie aber zu bewältigen.

Der Landes-Ausschuß hat sich schon vor einigen Jahren bestimmt gefunden, dem Bezirke Vorau ein unverzinsliches Darlehen zur Herstellung seiner Straßen zu gewähren; derselbe ist bisher nicht in der Lage gewesen, diesen Vorschuß zurück zu bezahlen, und ich glaube, er wird dies auch noch lange nicht vermögen, weil er schon durch einer Reihe von Jahren mit einer Umlage von 30 Percent besteuert ist und trotzdem dieselben nicht tilgen konnte. Die Naturhindernisse, welche dort bestehen, machen eine Reihe Scerpmauern nothwendig, welche, so oft sie das Hochwasser wegreißt, wieder hergestellt werden müssen, und nachdem der Bezirk ohnehin schon überlastet ist, so ist es klar, daß ihm das Land zu Hilfe kommen muß, wenn er nicht von dem Centrum des Landes, und geradezu von der Welt, abgeschnitten bleiben soll; wenn man also weiß, daß Vorau keine Aussicht hat, die ihm gegebenen Vorschüsse zurückzube-

zahlen, so ist es das Einfachste, daß man diese Straße als eine erstklassige in das Schema aufnimmt.

Dieser Grund, welcher der Ausschlag gebende war, ist bei Pöllau nicht vorhanden; ich muß daher den Antrag des Sonder-Ausschusses aufrecht halten und mich gegen die Einfügung der Linie Raindorf-Pöllau erklären. Wenn alle die Gründe, welche für diese Linie vorgebracht worden sind, acceptirt werden, so werden wir vielleicht in die Lage kommen, sämtliche Bezirksstraßen Steiermarks als erstklassige zu behandeln, und das würde doch eine gewisse Gefahr mit sich bringen. Sowohl der Landes-Ausschuß als auch der Sonder-Ausschuß mußten im Interesse des Landes selbst mit einer gewissen Sparfamkeit vorgehen, und trotzdem sind beide dahin gekommen, schon jetzt bei hundert Meilen Bezirksstraßen erster Classe vorzuschlagen. Der Sonder-Ausschuß, der in der Lage war, auch über die Regierungsvorlage bezüglich der Classificirung der excamerirten Reichsstraßen zu verhandeln, wird, wenn Sie ihm den Antrag neuerdings zuweisen, im Interesse des Landes und der Sparfamkeit keinen anderen Antrag stellen können, als den er bereits gestellt hat.

Abg. Dr. Gschl: Nach der Geschäftsordnung hat nebst dem Berichterstatter auch der Antragsteller nach Schluß der Debatte das Wort.

Landeshauptmann: Der Berichterstatter hat aber das Schlußwort; ich bitte zu sprechen, aber dann muß auch der Herr Berichterstatter nochmals sprechen können.

Abg. Dr. Gschl: Ich wollte nur erwähnen, daß der Herr Berichterstatter einen Grund, den ich für die Erklärung dieser Straße als Bezirksstraße aufgestellt habe, nämlich daß sie die beiden Parallelstraßen Graz-Gleisdorf-Hartberg-Friedberg und Graz-Weiz-Angerbirkfeld mit einander verbinde, nicht widerlegt hat; ich werde mir vorbehalten, bei Besprechung der zunächst kommenden Straße den Antrag zu stellen, daß auch die Straße von Birkfeld nach Pöllau als eine Abzweigung dieser Verbindungslinie eingefügt werde.

Berichterst. Dr. Fleck: Auf das nur Weniges. Wenn Sie alle Bezirksstraßen erster Klasse in ihren Zügen, wie sie jetzt von dem Ausschusse vorgeschlagen sind, durch Parallelstraßen wieder untereinander verbinden wollen, dann werden Sie dahin kommen, dem Lande noch weitere hundert Meilen Straßen aufzubürden.

(Punkt 1 wird nach dem Antrage des Ausschusses angenommen, der Antrag des Abg. Dr. Gschl wird abgelehnt.)

(Liest:

Punkte 2—5

nebst deren Motivirung; dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest:

Punkt 6

nebst dessen Motivirung.)

Abg. Dr. Moriz N. v. Schreiner (Leibnitz): Ich habe zu diesem Absatze einen Zusatz zu beantragen, den ich mir im Interesse des Wahlbezirkes, welchen ich vertrete, in Folgendem zu begründen erlaube.

Die Grundsätze, welche sowohl der Sonder-Ausschuß als auch der Landes-Ausschuß bezüglich der Behandlung von Straßen als Bezirksstraßen erster Klasse aufgestellt hat, sind zwar an sich ganz richtig; sie dürfen aber dessen ungeachtet auch Ausnahmen gestatten, und dies insbesondere dann, wenn sich die Ausnahmen wieder von allgemeinen Gesichtspunkten aus rechtfertigen lassen. Solche allgemeine Gesichtspunkte wären meines Erachtens die in dem Straßengesetze vom 23. Juni 1866 enthaltenen; das citirte Straßengesetz spricht in seinen Grundsätzen aus, daß als Bezirksstraßen erster Klasse jene Straßen zu erklären seien, welche für den Verkehr größerer Landstriche von Wichtigkeit sind; diesem Grundsätze möchte ich noch einen andern guten Zusatz beifügen, nämlich den, daß es unbillig wäre, dort, wo zwischen verschiedenen Landstrichen ein größerer Verkehr stattfindet, einzelnen Bezirken allein die Erhaltung solcher, von mehreren Bezirken, ja vielleicht von größeren Landstrichen benützten Straßen aufzubürden. Es kann sogar der Fall vorkommen, daß eine Straße als eine Parallelstraße anzusehen ist, und daß es dessen ungeachtet unbillig wäre, die Erhaltung derselben einem Bezirke allein aufzubürden.

Ein solcher Fall findet sich in den Bezirken Leibnitz und Arnfels. Denjenigen Herren Abgeordneten, welche diese Bezirke persönlich kennen, dürfte die bloße Benennung des betreffenden Straßenzuges genügen, die andern Herren würde ich ersuchen, denselben auf der Straßenkarte zu verfolgen.

Nach dem Antrage des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses wird die Straße von Leibnitz über Fresing, Gleinstetten, Wies und Eibiswald nach Mahrenberg für eine Bezirksstraße erster Klasse erklärt, und im Absatz 11 auch beantragt die von Pöbznishofen her führende Straßenstrecke von Arnfels nach Eibiswald als Bezirksstraße erster Klasse zu erklären. Dadurch wird von Eibiswald bis Arnfels eine Art Parallelstraße mit der Straße Eibiswald-Wies-Gleinstetten-Leibnitz geschaffen, und zwar aus dem Grunde, weil diese Straße für den Verkehr im Allgemeinen und Großen von hoher

Wichtigkeit ist. Allein dieselbe Wichtigkeit beansprucht auch das Stück zwischen Arnfels und Heimschuh.

Die Verbindung zwischen Eibiswald und Leibnitz wird nämlich einerseits über Gleinstetten, andererseits von Heimschuh abzweigend über Nestelbach, Glein, St. Johann und Arnfels hergestellt. Der Verkehr auf diesen beiden Straßen, welche beide gleichmäßig zur Verbindung verschiedener Bezirke dienen, welche beide als sogenannte Radlstraße bezeichnet werden können, ist ein gleich großer; der Beweis wird dadurch hergestellt, daß das Mauthergebnis in Haag zwischen Eibiswald und Arnfels gerade so groß ist, wie jenes in Gasselsdorf, welches auf der Gleinstettner Straße liegt. Daß der Verkehr auf beiden Strecken der gleiche ist, das erklärt sich vollkommen daraus, daß zwischen Wies und Eibiswald der sogenannte Wieser-Berg ist, der von den Fuhrleuten aus guten Gründen gemieden wird.

Allerdings ist auch der Verkehr zwischen Wies und Leibnitz ein bedeutender, aber derselbe wird hauptsächlich durch Wies selbst und durch die Industrie der Umgebung erhalten; andererseits zieht sich dagegen der größte Theil des Verkehrs von Mahrenberg und Eibiswald nach Leibnitz mit Vermeidung des Wieser-Berges über Arnfels, St. Johann, Glein, Nestelbach und Heimschuh, und dieser letztere Verkehr ist gegenwärtig ein eben so bedeutender, wie der auf der Gleinstettner Straße, ungeachtet die Straße über den Nestelberg gegenwärtig erst corrigirt wird. Man zieht sogar gegenwärtig, wo die Straße über den Nestelberg nicht fahrbar ist, den Gemeindeweg von Glein nach Friesing der Straße über den Wieser-Berg vor.

Dem Einwurfe, daß die von mir zur Einreihung in die erste Klasse befürwortete Straßenstrecke Arnfels-Heimschuh eine Parallelstraße wäre, glaube ich dadurch begegnen zu können, daß ja, wie auch der Landes-Ausschuß in seinem Berichte erklärt hat, die Einreihung so wie die Ausscheidung immer durch ein Landesgesetz erfolgen kann, daß sich dieselbe nach der jedesmaligen Wichtigkeit der Straßenstrecken richtet, und daß daher, wenn eine Straße im Laufe der Zeit an Wichtigkeit verliert, dieselbe noch immer in die zweite Klasse zurückverlegt werden kann. Wird also einmal die Umgehung der Straße über den Wieser-Berg — die dermalen in Aussicht steht, die aber ohne bedeutende Mitwirkung Seitens des Landes nicht wird ausgeführt werden können — Thatsache geworden sein: dann wird die Straße von Arnfels nach Heimschuh allerdings an Frequenz bedeutend verlieren und der Verkehr von Arnfels und Mahrenberg mit Leibnitz wird sich über Gleinstetten und Wies bewegen. In solange dies aber nicht der Fall ist,

in solange bleibt der Verkehr auf beiden Straßenstrecken gleich groß, und es ist daher unbillig, die Kosten zur Erhaltung der Einen dieser Straßen, welche dem Verkehr mehrerer Bezirke dient, den Bezirken Leibnitz und Arnfels allein aufzulasten. Rücksichtlich des Bezirkes Arnfels wäre dies um so unbilliger, als derselbe zu den in Straßensachen am bedeutendsten belasteten gehört.

Unter der Voraussetzung daher, daß die von mir befürwortete Einreihung in die erste Klasse nur so lange aufrecht erhalten werde, als die Umlegung der Straßenstrecke über den Wieser-Berg nicht erfolgt sein wird, und daß es sodann dem h. Landtage frei stehe, über Antrag des Landes-Ausschusses die fragliche Straßenstrecke wieder als Bezirksstraße zweiter Klasse zu erklären, stelle ich den Antrag:

Punkt 6 habe zu lauten:

„Die Straße von Leibnitz über Eibiswald nach Mahrenberg, und zwar in ihren Strecken über Gleinstetten und Wies, und über Glein und Arnfels.“

(Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen. — Der Antrag des Dr. Moriz R. v. Schreiner wird unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Bleckh**: Die beiden Straßen, welche Leibnitz mit Eibiswald verbinden, beanspruchen allerdings beide eine gewisse Wichtigkeit. Der Landes-Ausschuß war selbst — das darf ich hier wohl sagen — einen Augenblick im Zweifel, welche dieser beiden Straßen er dem h. Landtage zur Einreihung in die erste Klasse vorschlagen sollte. Nachdem er sich jedoch, weil die Einreihung von Parallelstraßen überhaupt prinzipiell ausgeschlossen war, für die eine oder die andere dieser beiden Straßen entscheiden mußte, so schlug er die Gleinstettner Straße als diejenige vor, welche ihm bis dahin als die wichtigere geschildert worden war.

Seit dieser Zeit sind Petitionen Seitens der Eibiswalder Industriellen und Seitens der Bezirksvertretung von Eibiswald eingelangt. Die Industriellen erklären sich für den Fall, als nicht beide Straßen in die erste Klasse eingereiht werden können, ganz entschieden dafür, daß ihnen unbedingt jene über Gleinstetten die wichtigere sei, und die Bezirksvertretung von Eibiswald ist der nämlichen Anschauung.

Wenn es das h. Haus wünscht, so würde ich aus der Petition der Industriellen — und diese dürften doch hier den Ausschlag geben — einen Passus vorlesen, aus welchem die Ueberzeugung gewonnen werden könnte, daß die Industriellen entschieden der Straße über Gleinstetten den Vorzug geben.

(Die Verlesung wird nicht gewünscht.)

Zum mindesten werde ich aber das erwähnen, daß die Industriellen großes Gewicht darauf legen, daß die Straße auf der nördlichen Seite über Gleinstetten gewählt werde, weil fast alle Werke am Ausgangspunkte dieser Linie oder in dessen Nähe liegen.

Alle in Bezug auf diese Straße eingelangten Petitionen legen das größte Gewicht darauf, daß der Wieser-Berg umfahren werde. Die Industriellen und die Bezirksvertretungen sind darüber im Reinen, daß, sobald der Wieser-Berg umgangen sein wird, der ganze Waarenverkehr, welcher jetzt über Arnfels nach Leibnitz geht, sich über Wies und Gleinstetten bewegen wird. Eine Parallelstraße zu gewähren halte ich aber ungeachtet der vom Herrn Dr. R. v. Schreiner für die Arnfeler Linie vorgebrachten Gründe nicht für angezeigt, da sonst ein Präcedenzfall geschaffen würde, der sofort viele andere derartige Anforderungen hervorrufen müßte.

Was die angeführte Ueberbürdung mit Auslagen für Straßen anbelangt, so constatiere ich, daß man, die Tabelle in der Hand, den Bezirk Leibnitz im Verhältnisse zu andern Bezirken mit Auslagen für Straßen durchaus nicht für überbürdet und für übermäßig belastet ansehen kann; was aber den Bezirk Arnfels anbelangt, so wird derselbe, wenn der h. Landtag den später zu stellenden Antrag auf Einreihung der Straße von Eibiswald über Arnfels und Leutschach nach Pefnizhofen annimmt, ohnehin eine Unterstützung in seinen Straßenauslagen bekommen und dadurch theilweise entlastet werden.

Ich kann daher dem h. Hause nur die Ablehnung des Antrages des Herrn Dr. R. v. Schreiner empfehlen.

(Der Antrag des Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner wird abgelehnt, dagegen Punkt 6 nach dem Antrage des Straßen-Ausschusses angenommen.)

(Liest:

Punkte 7—9

nebst deren Motivirung in Beil. Nr. 90. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest:

Punkte 10 und 11

nebst deren Motivirung in Beil. Nr. 90.)

Abg. **Herman** (L.-B. Pettau): Ich erlaube mir das h. Haus auf die Straßenstrecke von Pettau über Monsberg nach Rohitsch aufmerksam zu machen, eine Strecke, deren Wichtigkeit mir im Sonder-Ausschusse nicht genügend gewürdigt worden zu sein scheint.

Diese Strecke verbindet in ihrer Verlängerung einen Theil Steiermarks mit Krapina und Agram, also mit einem Nachbarlande; andererseits führt diese Strecke in ihrer Verlängerung über Sauerbrunn bis nach Mann

oder allenfalls nach Cilli. In diese Strecke mündet bei Monsberg jene Straße ein, welche namentlich von Weinfuhrleuten stark befahren wird, und von Monsberg über Pölschach nach Gonobitz, Weitenstein und Windischgraz führt. Der ganze Handel und Verkehr vom Bezirke Rohitsch und des Nachbarlandes Croatien gravitirt auf dieser Straße nach Pettau; Hunderte von Wägen mit Sauerbrunnwasser ziehen auf dieser Straße zum Draußlufe nach Pettau, wo sie auf Drauplatten in die Donauländer versendet werden. An dieser Straße befinden sich Steinbrüche, welche von Tag zu Tag mehr Ruf erlangen und verschiedene Schleif- und Mühlsteine, Grabkreuze und Steine für Trottoirs u. s. w. liefern, und die ebenfalls in zahlreichen Fuhren nach Pettau befördert werden, um von da mittelst Drauplatten in die südl. Gegenden von Ungarn und in die Drauländer verführt zu werden.

Auf dieser Straße bewegt sich auch der Weinhandel der ganzen oberen Kolles; auf dieser Straße ziehen auch zahlreiche Gäste nach Sauerbrunn, die aus Ungarn und aus Warasdin dieses Weges kommen.

Wenn die Herren das Schema ansehen, so werden Sie finden, daß der Pettauer Bezirk am meisten mit Straßen belastet ist. In der Stadt Pettau vereinigen sich beinahe mehr Straßen als in der Hauptstadt selbst — ein Blick auf die Karte zeigt es — und der Pettauer Bezirk hat über 123.000 Klafter Straßen, ist also am meisten belastet von allen Bezirken des Landes. Er hat seine Straßenlast bisher selbst getragen, und mir ist nicht bekannt, daß er vom Landesfonde je eine Subvention angesprochen oder erhalten hätte.

Diese Strecke von Pettau nach Rohitsch hat eine größere Wichtigkeit als jene von Pettau über Dreifaltigkeit nach Radkersburg; es wäre die von Pettau nach Rohitsch nur die Verlängerung der Strecke von Radkersburg über Pettau nach Rohitsch und Croatien, daher werth, als erstklassige behandelt zu werden.

Ich erlaube mir also den Antrag,

Absatz 10 habe den Nachsatz zu erhalten:

„Dann die Straße von Pettau und Monsberg „nach Rohitsch in den Bezirken Pettau und Rohitsch.“

(Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen.)

Der Antrag des Abg. Herman wird unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Flech**: Es ist nicht zu läugnen, daß die meisten der Gründe, welche wir für diese Straße so eben gehört haben, richtig sind. Der Sonder-Ausschuß würde jedoch, wenn Sie ihm etwa diesen Antrag zur Berichterstattung zuweisen wollten, nach meiner

Meinung die Einreihung dieser Straße in die erste Classe demungeachtet nicht vorschlagen können, weil die hier angeführten Gründe für fast alle Bezirksstraßen Steiermarks angeführt werden können.

Ich unterschätze nicht die Bedeutung dieser Straße für das I. Bad Rohitsch. Die Wichtigkeit aber, welche dieselbe vor der Eröffnung der Eisenbahnstation Pöltschach hatte, kann sie doch heute nicht mehr beanspruchen; denn ein großer Theil der Waaren, welche früher allerdings Pettau zuströmten, fließt jetzt der Eisenbahn zu, die dieselben nach beiden Richtungen hin verfrachtet.

Daß die Weinproducte von Kolles auf dieser Straße verführt werden, das ist ein Grund, der eben so gut für jede andere Straße im Weinlande spricht. Wenn wir auf das Weingebiet von Kolles so großes Gewicht legen, so müßten wir andern Weinrevieren Steiermarks eine noch größere Bedeutung beilegen und auch die dahin führenden Straßen in die erste Classe einreihen.

Was die Gäste betrifft, die von Pettau per Achse nach Rohitsch geführt werden, so möchte ich wohl wiederholen, daß der Verkehr über Pettau unbedingt abgenommen hat, seitdem die Eisenbahn die Gäste von allen Seiten über Pöltschach nach Rohitsch führt.

Daß der Bezirk Pettau mit Straßen gesegnet ist, das muß ich allerdings zugeben; daß er aber deswegen überbürdet sei, dem muß ich widersprechen. Wenn Sie die Tabelle durchsehen, so finden Sie eine lange Reihe steirischer Bezirke, welche mit Straßen nicht so gesegnet, aber mit Straßenauslagen viel mehr belastet sind; der beste Beweis, daß der Bezirk Pettau nicht überbürdet ist, liegt darin, daß er nur eine Bezirksumlage von zehn Kreuzern hat, — eine Bezirksumlage, die meiner Meinung nach dahin deutet, daß er ohne Ueberbürdung der Bezirkscaassa immerhin noch sein Straßenwesen verbessern kann.

Ich muß mich daher abermals mehr aus Gründen der Ersparniß, als aus Mißachtung der vom Herrn Antragsteller angeführten Gründe, gegen den gestellten Antrag aussprechen.

Abg. **Dr. H. v. Waser** (Pettau): Darf ich mir noch eine Bemerkung gestatten, Excellenz?

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für den Bezirk, um den es sich handelt, und aus den Gründen, welche der Herr Abg. Herman geltend gemacht hat, dürfte es mir vielleicht noch gestattet werden, den eventuellen Antrag zu stellen, daß der Antrag des Herrn Abg. Herman an den Sonder-Ausschuß gewiesen werde.

Mir kommt nämlich vor, daß diese Sache doch nicht Allen klar ist. Der Herr Berichterstatter selbst hat

erklärt, er bestreite nicht, daß die vom Herrn Abg. Herman vorgebrachten Gründe von Erheblichkeit und von Bedeutung seien. Ich habe geglaubt, daß die Straße über Schiltern eine Bezirksstraße erster Classe werden solle, das ist aber nicht der Fall. Wenn also das h. Haus gestattet, daß noch ein Antrag gestellt werde, so würde ich — jedoch nur eventuell für den Fall, als das h. Haus in den Antrag des Herrn Abg. Herman heute nicht eingehen wollte und denselben ablehnen würde — beantragen, daß noch der Sonder-Ausschuß über diesen Gegenstand Berathung zu pflegen und Bericht zu erstatten habe.

Landeshauptmann: Ein Antrag kann dem Sonder-Ausschuße zur Erwägung zugewiesen werden, bevor das Haus über denselben Beschluß faßt; wie er aber an einen Ausschuß verwiesen werden soll, wenn er bereits abgelehnt ist, das begreife ich nicht.

Abg. **Dr. H. v. Waser:** Wenn überhaupt über meinen Antrag abgestimmt werden darf, und Excellenz erachten, daß er als eventueller nicht zulässig ist, so stelle ich ihn als unbedingten.

(Die Verweisung des Antrages des Abg. Herman an den Ausschuß wird abgelehnt.)

Punkt 10 wird jedoch mit dem Zusatzantrage des Abg. Herman, sodann Punkt 11 nach dem Ausschuß-Antrage angenommen.)

Berichterst. **Dr. Fleckh:** Nachdem der Antrag des Herrn Abg. Herman angenommen worden ist, so wäre nach meiner Ansicht Punkt 10 so zu stylisiren:

„Die Straße von Radkersburg über Dreifaltigkeit, Pettau und Monsberg nach Rohitsch in den Bezirken Oberradkersburg, St. Leonhard, Pettau und Rohitsch.“

Dadurch würde die ganze Strecke als Eine Linie aufgefaßt, wie dies der vom Herrn Antragsteller zur Geltung gebrachten Anschauung entspricht.

(Diese Fassung wird angenommen.)

(Liest)

Punkt 12.

Abg. **Lipold** (L.-B. Gilli): Der h. Landes-Ausschuß hatte in seinem Entwurfe unter Punkt 12 aufgeführt:

„Die Straße von der Station St. Georgen bei Reichnegg über Marein zum Anschlusse an die Strecke 11 a) bei Lemberg in den Bezirken Gilli und Erlachstein.“

Diese Straßenstrecke hat der Sonder-Ausschuß weglassen. Ich muß sie demungeachtet für wichtig halten,

nachdem der L.-M., der sie eingestellt hatte, in seinem Berichte den Grundsatz ausgesprochen hat: „Nur die für den Verkehr und die Produktion des Landes wichtigsten Straßenzüge in die Kategorie von Bezirksstraßen 1. Classe aufzunehmen“.

Damit hat der Landes-Ausschuß diese Straßenstrecke als eine der wichtigsten des Landes anerkannt. In der That vermittelt dieselbe den Verkehr von der croatischen Grenze über Marein und St. Georgen nach Cilli und von da weiter durch das Samnthal nach Kärnten und selbst auch nach Krain, wohin überall ein sehr bedeutender Verkehr stattfindet.

Ich würde daher unter einfacher Berufung auf die vom Landes-Ausschuße gegebene Begründung den Antrag stellen, es sei als Punkt 13 einzufügen:

„Die Straße von Cilli über St. Georgen bei Reichenegg und Marein zum Anschlusse an die Straße 12 bei Lemberg in den Bezirken Cilli und Marein (Erlachstein)“.

Es ist zwar in St. Georgen eine Eisenbahnstation, allein die Wagen können nicht direkt ablegen, und so fahren sie über St. Georgen und weiter. Deshalb würde ich beantragen, daß die Straße von Cilli über St. Georgen nach Marein zur Verbindung mit dem Bezirke Erlachstein auch in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Klasse aufgenommen werde. Sollte aber dieser Antrag nicht angenommen werden, so würde ich doch mindestens die Aufnahme der vom Landes-Ausschuße beantragten Strecke unter die Bezirksstraßen erster Klasse empfehlen und sohin eventuell den Antrag stellen:

Bei Artikel 1 sei als Punkt 13 einzustellen:

„Die Straße von der Station St. Georgen bei Reichenegg über Marein zum Anschlusse an die Straße 12 bei Lemberg in den Bezirken Cilli und Erlachstein.“

(Beide Anträge werden unterstützt.)

Berichterst. Dr. Fleckh: Wie sich das h. Haus aus dem Berichte des Sonder-Ausschusses überzeugt haben wird, ist der Sonder-Ausschuß über die Anträge des Landes-Ausschusses hinausgegangen, indem er ungefähr um 10 Meilen mehr Bezirksstraßen erster Klasse vorschlägt, als der Landes-Ausschuß. Um so mehr mußte er dabei in Erwägung ziehen, ob nicht die eine oder die andere der vom Landes-Ausschuße vorgeschlagenen Straßen eine geringere Bedeutung als die neu aufgenommenen habe und in Wegfall kommen solle.

Nachdem nun gerade eine der wichtigsten Linien, welche der Sonder-Ausschuß neu vorgeschlagen hat, nämlich die von St. Leonhard über Hudalufna nach Arndorf durch den Bezirk Cilli geht, und andererseits

die Linie von Oberdollitsch über Weitenstein und Gonobitz nach Pölttschach neu aufgenommen wurde, so glaubte der Ausschuß von den Linien Untersteiermarks gerade diese weglassen zu können, da sie nach seiner Meinung eine mindere Bedeutung als die neu aufgenommenen hat.

Die vom Herrn Abg. Lipold befürwortete Linie hatte ohne Zweifel früher eine große Bedeutung. Die Produkte sowohl der südöstlichen Steiermark als Croatiens und die Gäste, welche aus der Richtung von Cilli nach Rohitsch kamen, frequentirten diese Linie. Seit aber die Eisenbahn den Personenverkehr von Cilli nach Rohitsch über Pölttschach und eben so den Güterverkehr vermittelt, hat diese Linie nicht mehr die frühere Bedeutung, und so wie andere Linien, welche durch die Bahn an Bedeutung verloren haben, in Wegfall gekommen sind, so glaubt der Sonder-Ausschuß, auch diese Linie nicht zur Aufnahme empfehlen zu können. Ich beharre daher im Namen des Sonder-Ausschusses auf den Anträgen desselben, so wie sie gestellt wurden.

(Punkt 12 des Ausschufsantrages in Beil. Nr. 90 wird angenommen. — Die Anträge des Abg. Lipold werden abgelehnt.)

Berichterst. Dr. Fleckh:

Punkt 13.

In Folge eines Druckfehlers ist hier die Aufzählung von Stranigen weggeblieben.

Punkt 13 soll lauten:

„Die Straße von der Eisenbahnstation Unterdrauburg über Windischgraz, St. Leonhard, Oberdollitsch, Hudalufna, Wöllan bis Arndorf — mit einer Abzweigung von Oberdollitsch über Weitenstein, Stranigen, Gonobitz nach Pölttschach — in den Bezirken Windischgraz, Schönstein, Cilli, Gonobitz und Windischfeistritz.“

(Punkt 13 und

Punkt 14

werden ohne Debatte angenommen.)

(Zusatzantrag.)

Abg. Dr. Bošnjak: Ich erlaube mir, dem hohen Hause noch einen Straßenzug als Nr. 15 vorzuschlagen.

Wenn Sie einen Blick auf die Karte werfen, so finden Sie die Stadt Windischfeistritz mit der Bahnstation Pragerhof bloß durch eine Bezirksstraße zweiter Classe verbunden. Ich war leider verhindert, der betreffenden Sitzung des Sonder-Ausschusses als Volontär beizuwohnen, und kann daher nur hier diejenigen Gründe vorbringen, durch welche ich das hohe Haus überzeugen zu können glaube, daß diese Straßenstrecke in die erste Classe einzureihen sei.

Es sind nämlich von den sieben Gründen, aus denen der Sonder-Ausschuß die Einreihung in die erste Classe gerechtfertigt findet, vier hier vorhanden.

Es verbindet diese Straße den Bezirk Windischfeistritz und dessen Vorort mit der Bahnstation Pragerhof und dadurch mit der Landeshauptstadt. Ferner ist Windischfeistritz ein Verkehrsmittelpunkt im Binnenlande und Pragerhof ein Knotenpunkt der Eisenbahnen, indem dort die ungarische Linie der Südbahn in die Hauptlinie einmündet; der Verkehr mit Pragerhof ist ein sehr bedeutender, indem jährlich 70 bis 100.000 Centner Fracht dort verladen werden, deren Zufuhr diese Straße vermittelt. Ferner vermittelt diese Straße den Abfluß eines größeren Productenreichtums. Es sind nämlich dort die Weingegenden am südlichen Abhange des Bachergebirges, welche die berühmten steierischen Weine liefern, die allorts bekannt sind, von denen jährlich 10 bis 12.000 Eimer auf die Bahnstation Pragerhof und von dort in den Weltverkehr gebracht werden.

Endlich vermittelt diese Straße den größten Theil des Verkehrs zwischen den Bezirken Windischfeistritz und Gonobitz durch die ungarische Bahn mit den Nachbarkländern Croatien und Ungarn. Im Ganzen bewegen sich auf dieser Straße sicherlich 10—12.000 Wagen, darunter sehr viele Getreidewägen aus Croatien, welche als Retourfuhrten Bretter befördern.

Ferner ist diese Straße die einzige Poststraße zwischen Windischfeistritz und Pragerhof. Sie ist in vollkommen hergestelltem Zustande, ist durchaus auf drei Klafter erweitert und hat eine Länge von nur 3852 Klaftern und kein einziges nennenswerthes Bauobjekt. Ich stelle daher den Antrag:

In dem Gesetze, womit die Bezirksstraßen 1. Classe bestimmt werden, werde unter Artikel I aufgenommen:

„15. Die Straße von der Bahnstation Pragerhof bis zur Einmündung in die Reichsstraße am Töschberg bei Windischfeistritz.“

Eventuell, für den Fall als dieser Antrag abgelehnt werden sollte, beantrage ich:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, Erhebungen zu pflegen, ob dieser Straßenzug nachträglich unter die Bezirksstraßen 1. Classe eingereiht zu werden verdient und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Abg. v. **Feyrer** (Hartberg): Ich möchte diesen Antrag unterstützen. Die Straße von Pragerhof bis zur Reichsstraße ist eine sehr befahrene; es ist auch eine sehr kleine Strecke und es wird sehr leicht sein, sie in sehr gutem Zustande zu erhalten. (Heiterkeit.)

(Die Debatte wird geschlossen. — Beide Anträge des Abg. Dr. Bošnjak werden unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Fleck**: Ich will auch gegen die Wichtigkeit dieser Straße nichts bemerken, aber ich muß wiederholen: Eine Straße mag wichtig sein, der Landtag muß sich aber doch ihre Einreihung überlegen, wenn er an die Konsequenzen denkt. Wenn Sie hier eine Straße, die allerdings aus einem Weingebirge an einen Knotenpunkt der Eisenbahn führt, einreihen, wenn Sie vielleicht auch Straßen mit Rücksicht auf die Kräfte des Bezirkes einreihen, so dürften Sie bald dahin kommen, nicht 200, sondern 300 Meilen Bezirksstraßen 1. Classe in Steiermark zu haben.

Ich möchte insbesondere hervorheben, daß der Sonder-Ausschuß Gewicht darauf legte, den nicht überbürdeten Bezirken die Straßenlast zu belassen, wie sie ja auch die andern Bezirke zu tragen haben. Der Bezirk Windischfeistritz ist aber wirklich nicht überlastet. Es kommen bei ihm auf 1000 fl. Steuer 605 Klafter Straße, während in andern Bezirken auf 1000 fl. Steuer 1000, 2000, ja 2500 bis 2600 Klafter Bezirksstraße entfallen. Ich möchte also selbst nach dem Straßengesetze, das früher angerufen wurde, wonach nur die überbürdeten Bezirke von Landeswegen zu subventioniren sind, und von dem Standpunkte aus, daß der Landesfond nicht zu sehr mit Straßenauslagen überladen werde, mich gegen diesen Antrag an sich aussprechen.

Was die beantragten Erhebungen anbelangt, so will ich dagegen nichts bemerken; die Anträge des Sonder-Ausschusses beauftragen ohnehin den Landes-Ausschuß mit mehrfachen weiteren Erhebungen, und so kann er auch diese Erhebungen pflegen und darüber in der nächsten Session Bericht erstatten.

(Der vom Abg. Dr. Bošnjak beantragte Absatz 15 wird abgelehnt, dagegen wird dessen eventueller Antrag angenommen.)

(Liest:)

Artikel II und III.

und deren Motivirung in Beil. Nr. 90.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

2. Aufträge an den Landes-Ausschuß.

(2 a) — d) auf S. 10 und 11 der Beil. Nr. 90.)

Berichterst. **Dr. Fleck** (liest dieselben).

Abg. v. **Feyrer**: Ich möchte mir zu Absatz d) den Zusatzantrag erlauben:

„Ohne jedoch Bezirksstraßen 2. Classe in außerordentlichen und besonders rücksichtswürdigen Fällen von einer Subventionirung auszuschließen.“

Sollte dieser Zusatz nicht angenommen werden, so würde ich mir vorbehalten, bei Berathung des Voranschlages für das Jahr 1869 die Einstellung eines besondern Subventionsbeitrages zu beantragen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag des Abg. v. Feyrer wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Fleck: Ich möchte mich gegen den soeben gehörten Antrag aussprechen. Das ist ja der Zweck des Straßenschema, ein Straßennetz vorzuschlagen, das principiell vom Lande subventionirt werden soll. Wenn Sie heute ein Gesetz annehmen, das sagt: 14 Straßenslinien werden vom Lande subventionirt, sofort aber hinzuzufügen: außerdem werden auch noch andere Straßenslinien, vielleicht 40, vom Lande subventionirt, so haben Sie den Unterschied zwischen Bezirksstraßen 1. und 2. Classe einfach wieder aufgehoben. Wenn Sie also nicht den Grundsatz, daß nur Bezirksstraßen 1. Classe periodisch vom Lande zu unterstützen seien, sofort nachdem Sie ihn durch die Beschließung eines Straßenschema's zu verwirklichen begonnen haben, wieder aufheben wollen, so können Sie diesen Antrag nicht annehmen.

Ob nicht außer dem Ordinarium für Bezirksstraßen 1. Classe auch noch zeitweise ein Extraordinarium für Bezirksstraßen 2. Classe beschloffen werden wird, das ist heute nicht zu erörtern. Es mag sein, daß in Zukunft bei einer oder der andern Bezirksstraße 2. Classe aus Anlaß größerer Bergumlegungen oder zerstörender Elementarereignisse ausnahmsweise Subventionen werden bewilligt werden. Das wird immer eine Budgetfrage des betreffenden Jahres sein, sie gehört aber nicht in dieses Gesetz, welches für die Dauer beschloffen wird.

Abg. v. Feyrer: Ich ziehe meinen Antrag zurück und werde denselben beim Voranschlage für das Jahr 1869 wieder einbringen.

(Die Ausschuß-Anträge 2 a) — d) in Beil. Nr. 90 werden angenommen.)

Landeshauptmann: Sonach ist dieser Gegenstand erledigt.

Da die Zeit schon so weit vorgeschritten ist, so gedente ich die Sitzung zu schließen; indeß könnte heute doch noch die Wahl des Petitions-Ausschusses vorgenommen werden, da dieser Ausschuß, der schon viel Material vorrätzig hat, sonst keine Sitzung halten kann.

Abg. v. Feyrer: Ich möchte bitten, daß sowohl diese Wahl, als auch jene in den Volksschulen-Ausschuß auf die nächste Sitzung verschoben werde. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Die Wahl wird also in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Ich habe noch folgende Einladungen zu Ausschüß-Sitzungen zu veründen:

Zum Ausschüß für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten für morgen 10 Uhr Vormittag im Secretariate. Berathungsgegenstände: Gemeindestatut von Graz und Antrag des Abg. Friedr. Brandstetter;

zum Volksschulen-Ausschüß für heute Nachmittags 4 Uhr. Die Sitzung wird so kurz sein, daß jene zwei Herren, welche auch Mitglieder des Ausschüßes für Landes-cultur sind, der für 5 Uhr ausgeschriebenen Sitzung dieses letzteren werden beiwohnen können.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Es ist wohl kaum mehr möglich, daß der Verfassungs-Ausschüß, wie der Herr Präsident bei Beginn der Sitzung angekündigt hat, jetzt noch zusammentrete. Ich erlaube mir daher die Herren Mitglieder des Verfassungs-Ausschüßes für heute 5 Uhr Nachmittags zu einer kurzen Sitzung in meinem Bureau einzuladen.

Landeshauptmann: Wenn diese Sitzung nicht mit einer andern Ausschüßsitzung collidirt.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Jene Herren, welche anderswo sind, müssen eben wegbleiben. Wenn ich gehindert bin, heute Sitzung zu halten, weil die Mitglieder meines Ausschüßes in einem anderen Ausschüß sind, und morgen wieder dasselbe Hinderniß ist, so wird es nicht mein Verschulden sein, wenn die Geschäfte sich verschleppen. Es bleibt eben nichts übrig, als daß die Herren zwischen dem einen und dem andern Ausschüß wählen. Ich mache also meine Einladung für heute 5 Uhr.

Landeshauptmann: Das ist Sache der Herren Obmänner.

Die nächste Sitzung findet übermorgen den 23. September 10 Uhr statt.

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abg. Wannisch.
2. Bericht des Straßen-Ausschüßes wegen Circum-irung von Reichstraßen.
3. Bericht des Landes-cultur-Ausschüßes über das Gesetz zum Schutze der Obstbäume und Feldfrüchte gegen schädliche Insecten.
4. Bericht des Ausschüßes für Gemeindeangelegenheiten über das Schulkosten-Rückvergütungs-Gesetz; ferner die unerledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung, nämlich:
5. Bericht des Finanz-Ausschüßes zum Voranschlage der Landes-fonde für das Jahr 1868, Capitel. IX, Tit. 4.
6. Entwurf einer Gemeindeordnung für die Landes-hauptstadt Graz.

Abg. **Dr. Rechbauer**: Bei der Gemeindeordnung für Graz kann wohl nur die formelle Behandlung erfolgen.

Abg. **Dr. Moriz R. v. Schreiner**: Ich beantrage, daß dieser Gegenstand schon heute dem Ausschusse für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten zugewiesen werde. (Diese Zuweisung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Sonach wäre der sechste Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Petition der minder besoldeten landsh. Beamten um Theuerungszuschüsse und der Petition der Buchhaltungsvorstellung um Revision des organischen Statutes.

7. Bericht des Finanz- und des Rechenschaftsberichts-Ausschusses bezüglich der 1. Bäder.

8. Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses bezüglich: 1. Hufbeschlags-Lehranstalt, Landesackerbauschule,

Lesebuch für Landwirthe, landwirthschaftlicher Fortbildungsunterricht, Grundlastenablösung und Regulirung, Forstwirtschaft und Forstpolizei.

9. Berichte des Gemeinde-Ausschusses über Petitionen, u. z.:

- a) der Bezirksvertretung St. Gallen um Abänderung des Bezirksvertretungs-Gesetzes;
- b) des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz mit derselben Bitte;
- c) der Stadt Marburg wegen Ausscheidung aus dem Bezirksvertretungs-Verbande.

10. Wahl zweier Mitglieder in das Comité des st. patriotischen Vereins. Endlich

11. Ersatzwahl in den Petitions-Ausschuß und in den Volksschulen-Ausschuß.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Min.)